

Amtsblatt der Europäischen Union

C 19



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
18. Januar 2021

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 19/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
--------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 19/02	Rechtssache C-809/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. November 2020 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum/John Mills Ltd, Jerome Alexander Consulting Corp. (Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Widerspruchsverfahren – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 3 – Geltungsbereich – Identität oder Ähnlichkeit der angemeldeten Marke mit der älteren Marke – Unionswortmarke MINERAL MAGIC – Anmeldung durch den Agenten oder den Vertreter des Inhabers der älteren Marke – Ältere nationale Wortmarke MAGIC MINERALS BY JEROME ALEXANDER)	2
2021/C 19/03	Rechtssache C-42/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Sonaecom SGPS SA/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 4 – Begriff des Steuerpflichtigen – Gemischte Holding – Art. 17 – Vorsteuerabzugsrecht – Von einer gemischten Holding als Vorsteuer für Beratungsdienstleistungen in Bezug auf eine im Hinblick auf den eventuellen Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften durchgeführte Markterkundung entrichtete Mehrwertsteuer – Aufgabe der Erwerbsvorhaben – Als Vorsteuer auf eine Bankprovision für die Organisation und die Errichtung einer Anleihe, die die Tochtergesellschaften mit den für die Vornahme von Investitionen erforderlichen Mitteln ausstatten soll, entrichtete Mehrwertsteuer – Nicht verwirklichte Investitionen)	3

DE

2021/C 19/04	Rechtssache C-61/19: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — Orange România SA/Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal (ANSPDCP) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 95/46/EG – Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 4 Nr. 11 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. a – Verarbeitung personenbezogener Daten – Sammlung und Aufbewahrung von Kopien von Ausweisdokumenten durch einen Anbieter von Mobiltelekommunikationsdiensten – Begriff der „Einwilligung“ der betroffenen Person – Willensbekundung ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage – Einwilligungserklärung mittels Ankreuzkästchen – Unterzeichnung des Vertrags durch die betroffene Person – Beweislast) . . .	4
2021/C 19/05	Rechtssache C-287/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — DenizBank AG/Verein für Konsumenteninformation (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie [EU] 2015/2366 – Zahlungsdienste im Binnenmarkt – Art. 4 Nr. 14 – Begriff „Zahlungsinstrument“ – Personalisierte multifunktionale Bankkarten – Nahfeldkommunikationsfunktion [NFC] – Art. 52 Nr. 6 Buchst. a und Art. 54 Abs. 1 – Dem Nutzer zu übermittelnde Informationen – Änderungen der Bedingungen eines Rahmenvertrags – Stillschweigende Zustimmung – Art. 63 Abs. 1 Buchst. a und b – Mit Zahlungsdiensten verbundene Rechte und Pflichten – Ausnahme für Kleinbetragszahlungsinstrumente – Tatbestandsmerkmale – Zahlungsinstrument, das nicht gesperrt werden kann – Zahlungsinstrument, das anonym genutzt wird – Zeitliche Begrenzung der Wirkungen des Urteils) . . .	5
2021/C 19/06	Rechtssache C-300/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 3 de Barcelona — Spanien) — UQ/Marclean Technologies, S.L.U. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Massenentlassungen – Richtlinie 98/59/EG – Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a – Begriff „Massenentlassung“ – Methode zur Berechnung der Zahl der Entlassungen – Zu berücksichtigender Referenzzeitraum)	6
2021/C 19/07	Rechtssache C-382/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. November 2020 — Ralph Pethke/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamter – Interne Reorganisation der Dienststellen des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum [EUIPO] – Umsetzung – Art. 7 des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Verdeckte Bestrafung – Dienstliches Interesse – Gleichwertigkeit der Dienstposten – Begründungspflicht – Verfälschung der Tatsachen – Mobbing – Art. 12a des Statuts der Beamten der Europäischen Union)	6
2021/C 19/08	Rechtssache C-427/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — „Bulstrad Vienna Insurance Group“ AD/Olympic Insurance Company Ltd (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2009/138/EG – Art. 274 – Für das Verfahren zur Liquidation von Versicherungsunternehmen maßgebliches Recht – Entzug der Zulassung eines Versicherungsunternehmens – Bestellung eines vorläufigen Liquidators – Begriff „Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens“ – Fehlen einer gerichtlichen Entscheidung über die Eröffnung des Liquidationsverfahrens im Herkunftsmitgliedstaat – Aussetzung der Gerichtsverfahren gegen das betreffende Versicherungsunternehmen in anderen Mitgliedstaaten als dessen Herkunftsmitgliedstaat)	7
2021/C 19/09	Rechtssache C-433/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshof — Österreich) — Ellmes Property Services Limited/SP (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Art. 24 Nr. 1 – Ausschließliche Zuständigkeit für Verfahren, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben – Art. 7 Nr. 1 Buchst. a – Besondere Zuständigkeit, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden – Klage eines Wohnungseigentümers gegen einen anderen Wohnungseigentümer auf Unterlassung der touristischen Nutzung eines Wohnungseigentumsobjekts)	8

2021/C 19/10	Rechtssache C-446/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. November 2020 — Stefan Fleig/Europäischer Auswärtiger Dienst (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Europäischer Auswärtiger Dienst [EAD] – Art. 47 Buchst. c Ziff. i der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Beschäftigten der Europäischen Union – Kündigung eines Vertrags auf unbestimmte Dauer – Berufskrankheit – Zerstörung des Vertrauensverhältnisses – Recht auf ein faires Verfahren – Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Fürsorgepflicht – Art. 30 und 41 der Charta der Grundrechte – Verfälschung von Tatsachen – Umfang der gerichtlichen Kontrolle) . . .	9
2021/C 19/11	Rechtssache C-676/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. November 2020 — Bruno Gollnisch/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Europäisches Parlament – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge – Wirkungen eines Urteils des Gerichtshofs)	9
2021/C 19/12	Rechtssache C-734/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — ITH Comercial Timișoara SRL/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Sector 1 a Finanțelor Publice (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug – Aufgabe der ursprünglich geplanten Tätigkeit – Berichtigung des Vorsteuerabzugs – Immobilienätigkeit)	10
2021/C 19/13	Rechtssache C-796/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 12. November 2020 — Europäische Kommission/Republik Österreich (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2007/59/EG – Zertifizierung von Triebfahrzeugführern – Art. 3 Buchst. a – Zuständige nationale Behörde – Richtlinie 2004/49/EG – Art. 16 Abs. 1 – Sicherheitsbehörde – Benennung mehrerer Behörden)	10
2021/C 19/14	Rechtssache C-842/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. November 2020 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Versäumnis, die sich aus dem Urteil ergebenden Maßnahmen zu treffen – Freier Kapitalverkehr – Art. 63 AEUV – Unvereinbarkeit der belgischen Steuervorschriften über die Einkünfte aus Auslandsimmobilien – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Antrag auf Verhängung eines Zwangsgelds und eines Pauschalbetrags)	11
2021/C 19/15	Rechtssache C-41/20: Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) eingereicht am 28. Januar 2020 — DQ gegen Wallonische Region	12
2021/C 19/16	Rechtssache C-42/20: Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) eingereicht am 28. Januar 2020 — FS gegen Wallonische Region	12
2021/C 19/17	Rechtssache C-43/20: Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) eingereicht am 28. Januar 2020 — HU gegen Wallonische Region	13
2021/C 19/18	Rechtssache C-173/20: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. April 2020 — AZ, BY, CX, DW, EV, FU, GJ/Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell’Istruzione, dell’Università e della Ricerca — MIUR, Università degli studi di Perugia	14
2021/C 19/19	Rechtssache C-338/20: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Polen), eingereicht am 22. Juli 2020 — Prokuratura Rejonowa Łódź-Bałuty/D. P.	15
2021/C 19/20	Rechtssache C-488/20: Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie (Polen), eingereicht am 2. Oktober 2020 — Delfarma Sp. z o.o./Prezes Urzędu Rejestracji Produktów Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych	16

2021/C 19/21	Rechtssache C-500/20: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 6. Oktober 2020 — ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft gegen Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH	16
2021/C 19/22	Rechtssache C-513/20: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 13. Oktober 2020 — Autoridade Tributária e Aduaneira/Termas Sulfurosas de Alcafache S.A.	17
2021/C 19/23	Rechtssache C-514/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 13. Oktober 2020 — DS gegen Koch Personaldienstleistungen GmbH	18
2021/C 19/24	Rechtssache C-518/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 16. Oktober 2020 — XP gegen St. Vincenz-Krankenhaus GmbH	18
2021/C 19/25	Rechtssache C-519/20: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 15. Oktober 2020 — K	19
2021/C 19/26	Rechtssache C-536/20: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 22. Oktober 2020 — UAB Tiketa/M. Š. und VŠĮ Baltic Music	20
2021/C 19/27	Rechtssache C-537/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 21. Oktober 2020 — L Fund gegen Finanzamt D	21
2021/C 19/28	Rechtssache C-541/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Litauen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	21
2021/C 19/29	Rechtssache C-542/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Litauen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	23
2021/C 19/30	Rechtssache C-543/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Bulgarien / Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union	25
2021/C 19/31	Rechtssache C-544/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Bulgarien/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union	26
2021/C 19/32	Rechtssache C-545/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Bulgarien/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union	27
2021/C 19/33	Rechtssache C-546/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Rumänien/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union	28
2021/C 19/34	Rechtssache C-547/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Rumänien/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union	30
2021/C 19/35	Rechtssache C-548/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Rumänien/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union	31
2021/C 19/36	Rechtssache C-549/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Zypern/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	33
2021/C 19/37	Rechtssache C-550/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Zypern/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	34
2021/C 19/38	Rechtssache C-551/20: Klage, eingereicht am 26. Oktober 2020 — Ungarn/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union	35
2021/C 19/39	Rechtssache C-552/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Malta/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union	37

2021/C 19/40	Rechtssache C-553/20: Klage, eingereicht am 26. Oktober 2020 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	38
2021/C 19/41	Rechtssache C-554/20: Klage, eingereicht am 26. Oktober 2020 — Republik Polen/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union	39
2021/C 19/42	Rechtssache C-555/20: Klage, eingereicht am 26. Oktober 2020 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	41
2021/C 19/43	Rechtssache C-562/20: Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa (Lettland), eingereicht am 28. Oktober 2020 — SIA Rodl & Partner/Valsts ieņēmumu dienests	42
2021/C 19/44	Rechtssache C-564/20: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 21. Oktober 2020 — PF, MF/Minister for Agriculture Food and the Marine, Sea Fisheries Protection Authority	43
2021/C 19/45	Rechtssache C-565/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 29. Oktober 2020 — DS gegen Deutsche Lufthansa AG	44
2021/C 19/46	Rechtssache C-567/20: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Općinski građanski sud u Zagrebu (Kroatien) am 29. Oktober 2020 — A. H./ Zagrebačka banka d.d.	44

Gericht

2021/C 19/47	Rechtssache T-735/18: Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — Aquind/ACER (Energie – Art. 17 der Verordnung [EG] Nr. 714/2009 – Entscheidung der ACER, mit der ein Antrag auf eine Ausnahme in Bezug auf neue Stromverbindungsleitungen abgelehnt wurde – Beim Beschwerdeausschuss der ACER eingelegte Beschwerde – Kontrolldichte)	46
2021/C 19/48	Rechtssache T-377/19: Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — Topcart/EUIPO — Carl International (TC CARL) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke TC CARL – Ältere nationale Bildmarke CARL TOUCH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	46
2021/C 19/49	Rechtssache T-378/19: Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — Topcart/EUIPO — Carl International (TC CARL) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke TC CARL – Ältere nationale Bildmarke CARL TOUCH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	47
2021/C 19/50	Rechtssache T-21/20: Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — LG Electronics/EUIPO — Staszewski (K7) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke K7 – Ältere Unionswortmarke k7 – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	48
2021/C 19/51	Rechtssache T-571/20: Beschluss des Gerichts vom 13. November 2020 — UG/Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Unbefristeter Vertrag – Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB – Fristgemäße Kündigung – Vereinbarung über den bezifferten Betrag für den Ersatz des Schadens – Erledigung)	48
2021/C 19/52	Rechtssache T-827/19: Beschluss des Gerichts vom 30. Oktober 2020 — Gáspár/Kommission (Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche – Nach Ablauf der in Art. 90 Abs. 2 des Statuts vorgesehenen Frist von drei Monaten eingereichte Beschwerde – Kein entschuldbarer Irrtum – Offensichtliche Unzulässigkeit)	49

2021/C 19/53	Rechtssache T-32/20: Beschluss des Gerichts vom 19. November 2020 — Buxadé Villalba u. a./Parlament (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Kenntnisnahme des Parlaments von der Wahl zweier spanischer Gewählter zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments – Klagebefugnis dreier anderer Mitglieder des Europäischen Parlaments – Keine unmittelbare Betroffenheit – Antrag auf Erlass eines Feststellungsurteils – Klage, die zum Teil unzulässig ist und zum Teil bei einem Gericht eingebracht wurde, das für die Entscheidung darüber offensichtlich unzuständig ist)	49
2021/C 19/54	Rechtssache T-163/20: Beschluss des Gerichts vom 29. Oktober 2020 — Isopix/Parlament (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Erbringung fotografischer Dienstleistungen – Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter – Annullierung des Vergabeverfahrens – Teilweiser Wegfall des Streitgegenstands – Teilweise Erledigung – Anordnung – Teils vor einem offensichtlich unzuständigen Gericht erhobene Klage)	50
2021/C 19/55	Rechtssache T-257/20: Beschluss des Gerichts vom 17. November 2020– González Calvet/SRB (Nichtigkeitsklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher Mechanismus für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (SRM) – Beschluss, mit dem den betroffenen Anteilseignern und Gläubigern die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs verweigert wird – Verstoß gegen Formerfordernisse – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Offensichtliche Unzulässigkeit)	51
2021/C 19/56	Rechtssache T-383/20: Beschluss des Gerichts vom 5. November 2020 — Moloko Beverage/EUIPO — Nexus Liquids (moloko) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme des Löschungsantrags – Erledigung der Hauptsache)	52
2021/C 19/57	Rechtssache T-451/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 29. Oktober 2020 — Facebook Ireland/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Wettbewerb – Auskunftsverlangen – Art. 18 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Dringlichkeit – Fumus boni iuris – Interessenabwägung)	52
2021/C 19/58	Rechtssache T-452/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 29. Oktober 2020 — Facebook Ireland/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Wettbewerb – Auskunftsverlangen – Art. 18 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Dringlichkeit – Fumus boni iuris – Interessenabwägung)	53
2021/C 19/59	Rechtssache T-609/20: Klage, eingereicht am 30. September 2020 — LA International Cooperation/Kommission	54
2021/C 19/60	Rechtssache T-632/20: Klage, eingereicht am 15. Oktober 2020 — OG/EDA	56
2021/C 19/61	Rechtssache T-641/20: Klage, eingereicht am 20. Oktober 2020 — Leonine Distribution/Kommission	57
2021/C 19/62	Rechtssache T-650/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — NU/EUIPO	58
2021/C 19/63	Rechtssache T-654/20: Klage, eingereicht am 27. Oktober 2020 — Silex/Kommission und EASME	59
2021/C 19/64	Rechtssache T-661/20: Klage, eingereicht am 30. Oktober 2020 — NV/eu-LISA	60
2021/C 19/65	Rechtssache T-670/20: Klage, eingereicht am 9. November 2020 — Sam McKnight/EUIPO — Carolina Herrera (COOL GIRL)	61
2021/C 19/66	Rechtssache T-673/20: Klage, eingereicht am 11. November 2020 — Celler Lagravera/EUIPO — Cyclic Beer Farm (Cíclic)	62
2021/C 19/67	Rechtssache T-675/20: Klage, eingereicht am 12. November 2020 — Leonardo/Frontex	62
2021/C 19/68	Rechtssache T-679/20: Klage, eingereicht am 13. November 2020 — Dr. August Wolff/EUIPO — Combe International (Vagisan)	63
2021/C 19/69	Rechtssache T-680/20: Klage, eingereicht am 11. November 2020 — Novelis/Kommission	64

2021/C 19/70	Rechtssache T-681/20: Klage, eingereicht am 13. November 2020 — OC/EAD	65
2021/C 19/71	Rechtssache T-682/20: Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Legero Schuhfabrik/EUIPO — Rieker Schuh (Schuhwaren)	65
2021/C 19/72	Rechtssache T-683/20: Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Legero Schuhfabrik/EUIPO — Rieker Schuh (Schuhwaren)	66
2021/C 19/73	Rechtssache T-684/20: Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Legero Schuhfabrik/EUIPO — Rieker Schuh (Schuhwaren)	67
2021/C 19/74	Rechtssache T-687/20: Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Jinan Meide Casting u. a./Kommission	68
2021/C 19/75	Rechtssache T-688/20: Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Freshly Cosmetics/EUIPO — Misiego Blázquez (IDENTY BEAUTY)	69
2021/C 19/76	Rechtssache T-692/20: Klage, eingereicht am 18. November 2020 — Iliad Italia/Kommission	70
2021/C 19/77	Rechtssache T-693/20: Klage, eingereicht am 5. November 2020 — Hansol Paper/Kommission	71
2021/C 19/78	Rechtssache T-110/18: Beschluss des Gerichts vom 28. Oktober 2020 — Grange Backup Power/Kommission	71
2021/C 19/79	Rechtssache T-741/18: Beschluss des Gerichts vom 23. Oktober 2020 — ZZ/EZB	72
2021/C 19/80	Rechtssache T-222/20: Beschluss des Gerichts vom 27. Oktober 2020 — CH und CN/Parlament . . .	72
2021/C 19/81	Rechtssache T-490/20: Beschluss des Gerichts vom 27. Oktober 2020 — CH und CN/Parlament . . .	72

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 19/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 9 vom 11.1.2021

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 443 vom 21.12.2020

ABl. C 433 vom 14.12.2020

ABl. C 423 vom 7.12.2020

ABl. C 414 vom 30.11.2020

ABl. C 399 vom 23.11.2020

ABl. C 390 vom 16.11.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. November 2020 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum/John Mills Ltd, Jerome Alexander Consulting Corp.

(Rechtssache C-809/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Widerspruchsverfahren – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 3 – Geltungsbereich – Identität oder Ähnlichkeit der angemeldeten Marke mit der älteren Marke – Unionswortmarke MINERAL MAGIC – Anmeldung durch den Agenten oder den Vertreter des Inhabers der älteren Marke – Ältere nationale Wortmarke MAGIC MINERALS BY JEROME ALEXANDER)

(2021/C 19/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Lukošiuė)

Andere Parteien des Verfahrens: John Mills Ltd (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, QC), Jerome Alexander Consulting Corp.

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Oktober 2018, John Mills/EUIPO — Jerome Alexander Consulting (MINERAL MAGIC) (T-7/17, EU:T:2018:679), wird aufgehoben.
2. Die von der John Mills Ltd in der Rechtssache T-7/17 gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. Oktober 2016 (Sache R 2087/2015-1) erhobene Klage wird abgewiesen.
3. Die John Mills Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) durch das vorliegende Rechtsmittelverfahren und das Verfahren vor dem Gericht entstanden sind, sowie die Kosten, die der Jerome Alexander Consulting Corp. durch das Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 29.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Sonaecom SGPS SA/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-42/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 4 – Begriff des Steuerpflichtigen – Gemischte Holding – Art. 17 – Vorsteuerabzugsrecht – Von einer gemischten Holding als Vorsteuer für Beratungsdienstleistungen in Bezug auf eine im Hinblick auf den eventuellen Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften durchgeführte Markterkundung entrichtete Mehrwertsteuer – Aufgabe der Erwerbsvorhaben – Als Vorsteuer auf eine Bankprovision für die Organisation und die Errichtung einer Anleihe, die die Tochtergesellschaften mit den für die Vornahme von Investitionen erforderlichen Mitteln ausstatten soll, entrichtete Mehrwertsteuer – Nicht verwirklichte Investitionen)

(2021/C 19/03)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sonaecom SGPS SA

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

1. Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 Abs. 1, 2 und 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind dahin auszulegen, dass eine gemischte Holding, die in wiederkehrender Weise in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften eingreift, berechtigt ist, die Mehrwertsteuer, die beim Erwerb von Beratungsdienstleistungen in Bezug auf eine im Hinblick auf den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an einer anderen Gesellschaft durchgeführte Markterkundung entrichtet wurde, auch dann als Vorsteuer abzuziehen, wenn dieser Erwerb letztlich nicht erfolgt ist.
2. Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 Abs. 1, 2 und 5 der Sechsten Richtlinie 77/388 sind dahin auszulegen, dass eine gemischte Holding, deren Eingreifen in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften wiederkehrenden Charakter hat, nicht berechtigt ist, die Mehrwertsteuer, die auf die Provision entrichtet wurde, die an ein Kreditinstitut für die Organisation und die Einrichtung einer Anleihe zur Vornahme von Investitionen in einem bestimmten Bereich gezahlt wurde, als Vorsteuer abzuziehen, wenn diese Investitionen letztlich nicht erfolgt sind und das durch diese Anleihe erhaltene Kapital vollständig in Form eines Darlehens an die Muttergesellschaft des Konzerns ausgezahlt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 15.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — Orange România SA/Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal (ANSPDCP)

(Rechtssache C-61/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 95/46/EG – Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 4 Nr. 11 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. a – Verarbeitung personenbezogener Daten – Sammlung und Aufbewahrung von Kopien von Ausweisdokumenten durch einen Anbieter von Mobiltelekommunikationsdiensten – Begriff der „Einwilligung“ der betroffenen Person – Willensbekundung ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage – Einwilligungserklärung mittels Ankreuzkästchen – Unterzeichnung des Vertrags durch die betroffene Person – Beweislast)

(2021/C 19/04)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Orange România SA

Beklagte: Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal (ANSPDCP)

Tenor

Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie Art. 4 Nr. 11 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sind dahin auszulegen, dass es dem für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen obliegt, nachzuweisen, dass die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch aktives Verhalten bekundet hat und dass sie vorher eine Information über alle Umstände im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erhalten hat, die sie in die Lage versetzt, die Konsequenzen dieser Einwilligung leicht zu ermitteln, so dass gewährleistet ist, dass die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt wird. Ein Vertrag über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, der die Klausel enthält, dass die betroffene Person über die Sammlung und die Aufbewahrung einer Kopie ihres Ausweisdokuments mit Identifikationsfunktion informiert worden ist und darin eingewilligt hat, ist nicht als Nachweis dafür geeignet, dass diese Person ihre Einwilligung in die Sammlung und Aufbewahrung dieser Dokumente im Sinne dieser Bestimmungen gültig erteilt hat, wenn

- das Kästchen, das sich auf diese Klausel bezieht, von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen vor Unterzeichnung dieses Vertrags angekreuzt worden ist oder wenn
- die Vertragsbestimmungen dieses Vertrags die betroffene Person über die Möglichkeit, den Vertrag abzuschließen, auch wenn sie sich weigert, in die Verarbeitung ihrer Daten einzuwilligen, irreführen können oder wenn
- die freie Entscheidung, sich dieser Sammlung und Aufbewahrung zu widersetzen, von diesem Verantwortlichen ungebührlich beeinträchtigt wird, indem verlangt wird, dass die betroffene Person zur Verweigerung ihrer Einwilligung ein zusätzliches Formular unterzeichnet, in dem diese Weigerung zum Ausdruck kommt.

⁽¹⁾ ABL C 164 vom 13.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — DenizBank AG/Verein für Konsumenteninformation

(Rechtssache C-287/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie [EU] 2015/2366 – Zahlungsdienste im Binnenmarkt – Art. 4 Nr. 14 – Begriff „Zahlungsinstrument“ – Personalisierte multifunktionale Bankkarten – Nahfeldkommunikationsfunktion [NFC] – Art. 52 Nr. 6 Buchst. a und Art. 54 Abs. 1 – Dem Nutzer zu übermittelnde Informationen – Änderungen der Bedingungen eines Rahmenvertrags – Stillschweigende Zustimmung – Art. 63 Abs. 1 Buchst. a und b – Mit Zahlungsdiensten verbundene Rechte und Pflichten – Ausnahme für Kleinbetragszahlungsinstrumente – Tatbestandsmerkmale – Zahlungsinstrument, das nicht gesperrt werden kann – Zahlungsinstrument, das anonym genutzt wird – Zeitliche Begrenzung der Wirkungen des Urteils)

(2021/C 19/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DenizBank AG

Beklagter: Verein für Konsumenteninformation

Tenor

1. Art. 52 Nr. 6 Buchst. a in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG ist dahin auszulegen, dass er die Informationen und Vertragsbedingungen bestimmt, die von einem Zahlungsdienstleister mitzuteilen sind, der mit dem Nutzer seiner Dienste gemäß den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Modalitäten eine Vermutung der Zustimmung zur Änderung des zwischen ihnen geschlossenen Rahmenvertrags vereinbaren möchte, dass er aber keine Beschränkungen hinsichtlich der Eigenschaft des Nutzers oder der Art der Vertragsbedingungen, die Gegenstand einer solchen Vereinbarung sein können, festlegt; hiervon unberührt bleibt jedoch, wenn es sich bei dem Nutzer um einen Verbraucher handelt, die Möglichkeit der Prüfung, ob diese Klauseln im Licht der Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen missbräuchlich sind.
2. Art. 4 Nr. 14 der Richtlinie 2015/2366 ist dahin auszulegen, dass es sich bei der Nahfeldkommunikationsfunktion (Near Field Communication) einer personalisierten multifunktionalen Bankkarte, mit der Kleinbetragszahlungen zulasten des verknüpften Kundenkontos getätigt werden können, um ein „Zahlungsinstrument“ im Sinne dieser Bestimmung handelt.
3. Art. 63 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2015/2366 ist dahin auszulegen, dass eine kontaktlose Kleinbetragszahlung unter Verwendung der Nahfeldkommunikationsfunktion (Near Field Communication) einer personalisierten multifunktionalen Bankkarte als „anonyme“ Nutzung des fraglichen Zahlungsinstruments im Sinne dieser Ausnahmeregelung anzusehen ist.
4. Art. 63 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2015/2366 ist dahin auszulegen, dass sich ein Zahlungsdienstleister, der sich auf die in dieser Bestimmung enthaltene Ausnahmeregelung berufen möchte, nicht darauf beschränken kann, zu behaupten, das betreffende Zahlungsinstrument könne nicht gesperrt oder seine weitere Nutzung nicht verhindert werden, obwohl dies nach dem objektiven Stand der Technik nicht nachweislich unmöglich ist.

⁽¹⁾ ABL C 246 vom 22.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 3 de Barcelona — Spanien) — UQ/Marclean Technologies, S.L.U.

(Rechtssache C-300/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Massentlassungen – Richtlinie 98/59/EG – Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a – Begriff „Massentlassung“ – Methode zur Berechnung der Zahl der Entlassungen – Zu berücksichtigender Referenzzeitraum)

(2021/C 19/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social nº 3 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UQ

Beklagte: Marclean Technologies, S.L.U.

Beteiligte: Ministerio Fiscal, Fondo de Garantía Salarial

Tenor

Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen ist dahin auszulegen, dass für die Beurteilung der Frage, ob eine beanstandete Einzelentlassung Teil einer Massentlassung ist, der in dieser Bestimmung für die Feststellung des Vorliegens einer Massentlassung vorgesehene Referenzzeitraum unter Berücksichtigung eines beliebigen Zeitraums von 30 bzw. 90 aufeinanderfolgenden Tagen zu berechnen ist, in dem diese Einzelentlassung erfolgt ist und in dem der Arbeitgeber die meisten Entlassungen aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen, im Sinne dieser Bestimmung vorgenommen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 2.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. November 2020 — Ralph Pethke/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-382/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamter – Interne Reorganisation der Dienststellen des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum [EUIPO] – Umsetzung – Art. 7 des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Verdeckte Bestrafung – Dienstliches Interesse – Gleichwertigkeit der Dienstposten – Begründungspflicht – Verfälschung der Tatsachen – Mobbing – Art. 12a des Statuts der Beamten der Europäischen Union)

(2021/C 19/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Ralph Pethke (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtė als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Ralph Pethke trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABL C 337 vom 7.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — „Bulstrad Vienna Insurance Group“ AD/Olympic Insurance Company Ltd

(Rechtssache C-427/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2009/138/EG – Art. 274 – Für das Verfahren zur Liquidation von Versicherungsunternehmen maßgebliches Recht – Entzug der Zulassung eines Versicherungsunternehmens – Bestellung eines vorläufigen Liquidators – Begriff „Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens“ – Fehlen einer gerichtlichen Entscheidung über die Eröffnung des Liquidationsverfahrens im Herkunftsmitgliedstaat – Aussetzung der Gerichtsverfahren gegen das betreffende Versicherungsunternehmen in anderen Mitgliedstaaten als dessen Herkunftsmitgliedstaat)

(2021/C 19/08)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Bulstrad Vienna Insurance Group“ AD

Beklagte: Olympic Insurance Company Ltd

Tenor

1. Art. 274 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) in der durch die Richtlinie 2013/58/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde, dem betreffenden Versicherungsunternehmen die Zulassung zu entziehen und einen vorläufigen Liquidator zu bestellen, nur dann eine „Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens“ im Sinne dieses Artikels darstellen kann, wenn das Recht des Herkunftsmitgliedstaats dieses Versicherungsunternehmens entweder vorsieht, dass dieser vorläufige Liquidator befugt ist, das Vermögen des Unternehmens zu verwerten und den Erlös unter dessen Gläubigern zu verteilen, oder dass der Entzug der Zulassung des Versicherungsunternehmens automatisch zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens führt, ohne dass eine andere Behörde hierfür eine förmliche Entscheidung erlassen müsste.
2. Art. 274 der Richtlinie 2009/138 in der durch die Richtlinie 2013/58 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass dann, wenn die Voraussetzungen, unter denen eine Entscheidung über den Entzug der Zulassung eines Versicherungsunternehmens und über die Bestellung eines vorläufigen Liquidators für dieses Unternehmen eine „Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens“ im Sinne dieses Artikels darstellt, nicht erfüllt sind, dieser Artikel keine Verpflichtung für die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten enthält, das Recht des Herkunftsmitgliedstaats des betreffenden Versicherungsunternehmens anzuwenden, wonach alle gegen ein solches Unternehmen eingeleiteten Gerichtsverfahren auszusetzen sind.

(¹) ABL C 288 vom 26.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshof — Österreich) — Ellmes Property Services Limited/SP

(Rechtssache C-433/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Art. 24 Nr. 1 – Ausschließliche Zuständigkeit für Verfahren, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben – Art. 7 Nr. 1 Buchst. a – Besondere Zuständigkeit, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden – Klage eines Wohnungseigentümers gegen einen anderen Wohnungseigentümer auf Unterlassung der touristischen Nutzung eines Wohnungseigentumsobjekts)

(2021/C 19/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ellmes Property Services Limited

Beklagte: SP

Tenor

1. Art. 24 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass die Klage eines Wohnungseigentümers, mit der einem anderen Wohnungseigentümer derselben Liegenschaft verboten werden soll, die in einem Wohnungseigentumsvertrag vereinbarte Widmung seines Wohnungseigentumsobjekts eigenmächtig und ohne Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer zu ändern, ein Verfahren ist, welches „dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen“ im Sinne dieser Bestimmung zum Gegenstand hat, sofern diese Widmung nicht nur den Miteigentümern dieser unbeweglichen Sache, sondern jedermann entgegengehalten werden kann, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass dann, wenn die in einem Wohnungseigentumsvertrag vereinbarte Widmung eines Wohnungseigentumsobjekts nicht jedermann entgegengehalten werden kann, die Klage eines Wohnungseigentümers, mit der einem anderen Wohnungseigentümer derselben Liegenschaft verboten werden soll, die Widmung seines Wohnungseigentumsobjekts eigenmächtig und ohne Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer zu ändern, ein Verfahren ist, das „ein[en] Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne dieser Bestimmung zum Gegenstand hat. Unter Vorbehalt einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht ist der Erfüllungsort der Verpflichtung der Ort, an dem das Wohnungseigentumsobjekt belegen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 21.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. November 2020 — Stefan Fleig/Europäischer Auswärtiger Dienst

(Rechtssache C-446/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Europäischer Auswärtiger Dienst [EAD] – Art. 47 Buchst. c Ziff. i der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Beschäftigten der Europäischen Union – Kündigung eines Vertrags auf unbestimmte Dauer – Berufskrankheit – Zerstörung des Vertrauensverhältnisses – Recht auf ein faires Verfahren – Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Fürsorgepflicht – Art. 30 und 41 der Charta der Grundrechte – Verfälschung von Tatsachen – Umfang der gerichtlichen Kontrolle)

(2021/C 19/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Stephan Fleig (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Auswärtigen Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. C. Weiss)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Stephan Fleig trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 7.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. November 2020 — Bruno Gollnisch/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-676/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Europäisches Parlament – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge – Wirkungen eines Urteils des Gerichtshofs)

(2021/C 19/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Bruno Gollnisch (Prozessbevollmächtigter: B. Bonnefoy-Claudet, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und M. Ecker), Rat der Europäischen Union

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Bruno Gollnisch trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — ITH Comercial Timișoara SRL/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Sector 1 a Finanțelor Publice

(Rechtssache C-734/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug – Aufgabe der ursprünglich geplanten Tätigkeit – Berichtigung des Vorsteuerabzugs – Immobilientätigkeit)

(2021/C 19/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ITH Comercial Timișoara SRL

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Sector 1 a Finanțelor Publice

Tenor

1. Die Art. 167, 168, 184 und 185 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass das Recht auf Vorsteuerabzug für Gegenstände — im vorliegenden Fall für Immobilien — und Dienstleistungen, die im Hinblick auf die Ausführung besteuerteter Umsätze erworben wurden, bestehen bleibt, wenn die ursprünglich vorgesehenen Investitionsprojekte aufgrund von Umständen, die vom Willen des Steuerpflichtigen unabhängig sind, aufgegeben wurden, und dass keine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen ist, wenn der Steuerpflichtige noch immer die Absicht hat, diese Gegenstände für eine besteuerte Tätigkeit zu nutzen.
2. Die Richtlinie 2006/112, insbesondere Art. 28, ist dahin auszulegen, dass bei Nichtvorliegen eines Auftragsvertrags ohne Vertretung die Konstruktion des Kommissionärs nicht anwendbar ist, wenn ein Steuerpflichtiger ein Bauwerk entsprechend dem Bedarf und den Anforderungen einer anderen Person errichtet, die dieses Bauwerk mieten soll.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 17.2.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 12. November 2020 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-796/19) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2007/59/EG – Zertifizierung von Triebfahrzeugführern – Art. 3 Buchst. a – Zuständige nationale Behörde – Richtlinie 2004/49/EG – Art. 16 Abs. 1 – Sicherheitsbehörde – Benennung mehrerer Behörden)

(2021/C 19/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und C. Vrignon)

Beklagte: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: J. Schmoll und A. Posch)

Tenor

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 Buchst. a der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, verstoßen, indem sie als „zuständige Behörde“ im Sinne der Richtlinie 2007/59 eine andere Behörde bestimmt hat als die Sicherheitsbehörde gemäß Art. 16 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit).
2. Die Republik Österreich trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABL C 432 vom 23.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. November 2020 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-842/19) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Versäumnis, die sich aus dem Urteil ergebenden Maßnahmen zu treffen – Freier Kapitalverkehr – Art. 63 AEUV – Unvereinbarkeit der belgischen Steuervorschriften über die Einkünfte aus Auslandsimmobilien – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Antrag auf Verhängung eines Zwangsgelds und eines Pauschalbetrags)

(2021/C 19/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Roels und A. Armenia)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: P. Cottin, J.-C. Halleux und C. Pochet)

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es nicht alle Maßnahmen getroffen hat, die sich aus dem Urteil vom 12. April 2018, Kommission/Belgien (C-110/17, EU:C:2018:250), ergeben.
2. Das Königreich Belgien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 2 000 000 Euro zu zahlen.
3. Das Königreich Belgien wird verurteilt, an die Europäische Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 7 500 Euro pro Tag ab Verkündung des vorliegenden Urteils bis zu dem Tag, an dem die sich aus dem Urteil vom 12. April 2018, Kommission/Belgien (C-110/17, EU:C:2018:250), ergebenden Maßnahmen getroffen werden, zu zahlen.
4. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABL C 45 vom 10.02.2020.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) eingereicht am 28. Januar 2020 — DQ gegen Wallonische Region

(Rechtssache C-41/20)

(2021/C 19/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Gericht Erster Instanz Eupen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DQ

Beklagte: Wallonische Region

Vorlagefragen

1. Steht eine nationale Regelung, so wie sie durch die Behörden angewandt wird, nämlich dass die Nutzung ohne erneute Anmeldepflicht eines ausländischen Fahrzeuges, das einem in Belgien wohnhaften Bürger durch einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Bürger sporadisch und kurzzeitig zur Verfügung gestellt wird, davon abhängig gemacht wird, dass dieser in Belgien wohnhafte Bürger die private Nutzungsbescheinigung im Fahrzeug mit sich führt, d. h. eine Bescheinigung im Sinne des Artikels 3, § 2, Nr. 6, des K.E. vom 20. Juli 2001 zur Immatrikulierung der Fahrzeuge, den einschlägigen europäischen Rechtsnormen entgegen und insbesondere einerseits den Artikeln 20 und 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bezüglich der Personenfreiheit und dem Kapitalverkehr, und/oder andererseits den Artikeln 63 und 64 AEUV bezüglich des freien Kapitalverkehrs als zwei von vier Grundfreiheiten der Europäischen Union?
2. Ist eine nationale Regelung, so wie hiervor beschrieben und umgesetzt durch die Wallonische Region, durch Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit oder anderer Schutzmaßnahmen gerechtfertigt und ist die Einhaltung der nationalen Regelung, welche so ausgelegt wird, dass sie zwingend vorsieht, dass ein durch den ausländischen Inhaber des Fahrzeuges ausgestelltes Dokument mit einer zeitlich begrenzten Erlaubnis für den Gebrauch des Fahrzeugs, mit Angabe der Gültigkeitsdauer, mitgeführt werden müssen, erforderlich, ohne Möglichkeit, solche Unterlagen nachzureichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen, oder hätte das Ziel auch anders und mit weniger strikten und formalistischen Mitteln erreicht werden können?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) entscheidet durch Beschluss vom 10. September 2020 wie folgt:

Art. 63 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach sich eine dort wohnhafte Person für ein Fahrzeug, das ihr von dessen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Halter unentgeltlich kurzzeitig zur Verfügung gestellt wurde und dort zugelassen ist, nur dann auf eine Ausnahme von der in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat geltenden Zulassungspflicht berufen kann, wenn die Dokumente, die belegen, dass die betroffene Person die Voraussetzungen für diese Ausnahme erfüllt, stets im Fahrzeug mitgeführt werden, ohne dass die Möglichkeit besteht, diese nachzureichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) eingereicht am 28. Januar 2020 — FS gegen Wallonische Region

(Rechtssache C-42/20)

(2021/C 19/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Gericht Erster Instanz Eupen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FS

Beklagte: Wallonische Region

Vorlagefragen

1. Steht eine nationale Regelung, so wie sie durch die Behörden angewandt wird, nämlich dass die Nutzung ohne erneute Anmeldepflicht eines ausländischen Fahrzeuges, das einem in Belgien wohnhaften Bürger durch einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Bürger sporadisch und kurzzeitig zur Verfügung gestellt wird, davon abhängig gemacht wird, dass dieser in Belgien wohnhafte Bürger die private Nutzungsbescheinigung im Fahrzeug mit sich führt, d. h. eine Bescheinigung im Sinne des Artikels 3, § 2, Nr. 6, des K.E. vom 20. Juli 2001 zur Immatrikulierung der Fahrzeuge, den einschlägigen europäischen Rechtsnormen entgegen und insbesondere den Artikeln 20 und 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bezüglich der Personenfreiheit, dem Artikel 45 AEUV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer), dem Artikel 49 (Niederlassungsfreiheit) und dem Artikel 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) entgegen?
2. Ist eine nationale Regelung, so wie hiervor beschrieben und umgesetzt durch die Wallonische Region, durch Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit oder anderer Schutzmaßnahmen gerechtfertigt und ist die Einhaltung der nationalen Regelung, welche so ausgelegt wird, dass sie zwingend vorsieht, dass ein durch den ausländischen Inhaber des Fahrzeuges ausgestelltes Dokument mit einer zeitlich begrenzten Erlaubnis für den Gebrauch des Fahrzeugs, mit Angabe der Gültigkeitsdauer mitgeführt werden müssen, erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen, oder hätte das Ziel auch anders und mit weniger strikten und formalistischen Mitteln erreicht werden können?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) entscheidet durch Beschluss vom 10. September 2020 wie folgt:

Art. 63 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach sich eine dort wohnhafte Person für ein Fahrzeug, das ihr von dessen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Halter unentgeltlich kurzzeitig zur Verfügung gestellt wurde und dort zugelassen ist, nur dann auf eine Ausnahme von der in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat geltenden Zulassungspflicht berufen kann, wenn die Dokumente, die belegen, dass die betroffene Person die Voraussetzungen für diese Ausnahme erfüllt, stets im Fahrzeug mitgeführt werden, ohne dass die Möglichkeit besteht, diese nachzureichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) eingereicht am 28. Januar 2020 — HU gegen Wallonische Region

(Rechtssache C-43/20)

(2021/C 19/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Gericht Erster Instanz Eupen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HU

Beklagte: Wallonische Region

Vorlagefragen

1. Steht eine nationale Regelung, so wie sie durch die Behörden angewandt wird, nämlich dass die Nutzung ohne erneute Anmeldepflicht eines ausländischen Fahrzeuges, das einem in Belgien wohnhaften Bürger durch einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Bürger sporadisch und kurzzeitig zur Verfügung gestellt wird, davon abhängig gemacht wird, dass dieser in Belgien wohnhafte Bürger die private Nutzungsbescheinigung im Fahrzeug mit sich führt, d. h. eine Bescheinigung im Sinne des Artikels 3, § 2, Nr. 6, des K.E. vom 20. Juli 2001 zur Immatrikulierung der Fahrzeuge, den einschlägigen europäischen Rechtsnormen entgegen und insbesondere den Artikeln 20 und 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bezüglich der Personenfreiheit, dem Artikel 45 AEUV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer), dem Artikel 49 (Niederlassungsfreiheit) und dem Artikel 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) entgegen?

2. Ist eine nationale Regelung, so wie hiervor beschrieben und umgesetzt durch die Wallonische Region, durch Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit oder anderer Schutzmaßnahmen gerechtfertigt und ist die Einhaltung der nationalen Regelung, welche so ausgelegt wird, dass sie zwingend vorsieht, dass ein durch den ausländischen Inhaber des Fahrzeuges ausgestelltes Dokument mit einer zeitlich begrenzten Erlaubnis für den Gebrauch des Fahrzeugs, mit Angabe der Gültigkeitsdauer mitgeführt werden müssen, erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen, oder hätte das Ziel auch anders und mit weniger strikten und formalistischen Mitteln erreicht werden können?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) entscheidet durch Beschluss vom 10. September 2020 wie folgt:

Art. 63 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach sich eine dort wohnhafte Person für ein Fahrzeug, das ihr von dessen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Halter unentgeltlich kurzzeitig zur Verfügung gestellt wurde und dort zugelassen ist, nur dann auf eine Ausnahme von der in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat geltenden Zulassungspflicht berufen kann, wenn die Dokumente, die belegen, dass die betroffene Person die Voraussetzungen für diese Ausnahme erfüllt, stets im Fahrzeug mitgeführt werden, ohne dass die Möglichkeit besteht, diese nachzureichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. April 2020 — AZ, BY, CX, DW, EV, FU, GJ/Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR, Università degli studi di Perugia

(Rechtssache C-173/20)

(2021/C 19/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: AZ, BY, CX, DW, EV, FU, GJ

Rechtsmittelgegner: Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR, Università degli studi di Perugia

Vorlagefragen

1. Stehen Paragraph 5 („Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch“) der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG (des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, im Folgenden: Richtlinie) (¹) in Verbindung mit den Erwägungsgründen 6 und 7 und Paragraph 4 („Grundsatz der Nichtdiskriminierung“) der Rahmenvereinbarung sowie im Hinblick auf die Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts einer nationalen Regelung — im vorliegenden Fall Art. 24 Abs. 3 Buchst. a und Art. 22 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 240/2010 — entgegen, die es Universitäten gestattet, auf drei Jahre befristete und um zwei Jahre verlängerbare Verträge für Forscher zahlenmäßig unbegrenzt zu verwenden, ohne deren Abschluss und Verlängerung von einem sachlichen Grund abhängig zu machen, der mit einem zeitweiligen oder außergewöhnlichen Bedarf der diese Verträge anbietenden Universität zusammenhängt, und die als einzige Begrenzung für den Rückgriff auf mehrere befristete Vertragsverhältnisse mit derselben Person nur die Dauer vorsieht, die zwölf — auch nicht aufeinanderfolgende — Jahre nicht überschreiten darf?
2. Stehen Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung in Verbindung mit den Erwägungsgründen 6 und 7 der Richtlinie und Paragraph 4 dieser Rahmenvereinbarung sowie im Hinblick auf die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts einer nationalen Regelung (im vorliegenden Fall die Art. 24 und 29 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010) entgegen, soweit sie Universitäten gestattet, durch die potenziell unbegrenzte Abfolge befristeter Verträge zur Deckung des gewöhnlichen Lehr- und Forschungsbedarfs dieser Universitäten Forscher ausschließlich befristet einzustellen, ohne die entsprechende Entscheidung vom Vorliegen eines zeitweiligen oder außergewöhnlichen Bedarfs abhängig zu machen und ohne dies zu begrenzen?

3. Steht Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung einer nationalen Regelung, wie Art. 20 Abs. 1 des Decreto legislativo Nr. 75/2017 (in der Auslegung des ministeriellen Rundschreibens Nr. 3/2017), entgegen, die zwar Forschern an öffentlichen Forschungseinrichtungen die Möglichkeit zuerkennt, ihre befristete Beschäftigung in eine unbefristete umzuwandeln, sofern sie bis zum 31. Dezember 2017 mindestens drei Dienstjahre absolviert haben, diese Möglichkeit befristet beschäftigten Forschern an Universitäten jedoch nur deshalb versagt, weil Art. 22 Abs. 16 des Decreto legislativo Nr. 75/2017 deren Arbeitsverhältnis — auch wenn es rechtlich auf einem Arbeitsvertrag beruht — der „öffentlich-rechtlichen Regelung“ unterwirft, obwohl Art. 22 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 240/2010 für Forscher an Forschungseinrichtungen und an Universitäten dieselbe Regelung über die Höchstdauer befristeter Arbeitsverhältnisse mit Universitäten und Forschungseinrichtungen vorschreibt, seien sie in Form von Verträgen gemäß Art. 24 des Gesetzes oder von Forschungsstipendien gemäß Art. 22 des Gesetzes?
4. Stehen die Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung sowie der in Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung enthaltene Grundsatz der Nichtdiskriminierung einer nationalen Regelung (Art. 24 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes Nr. 240/2010 und Art. 29 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 4 des Decreto legislativo Nr. 81/2015) entgegen, die trotz Bestehens einer für alle öffentlichen und privaten Bediensteten geltenden Regelung, die zuletzt im Decreto legislativo Nr. 81/2015 enthalten ist, (ab 2018) die Höchstdauer befristeter Arbeitsverhältnisse auf 24 Monate festlegt (einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen) und die Anwendung dieser Art von Arbeitsverhältnissen bei der öffentlichen Verwaltung vom Vorliegen eines „zeitweiligen und außergewöhnlichen Bedarfs“ abhängig macht, Universitäten gestattet, Forscher durch einen auf drei Jahre befristeten Vertrag einzustellen, der bei einer positiven Bewertung der in diesen drei Jahren ausgeübten Lehr- und Forschungstätigkeit um zwei Jahre verlängert werden kann, ohne den Abschluss des ersten Vertrags oder die Verlängerung vom Vorliegen eines solchen zeitweiligen oder außergewöhnlichen Bedarfs der Universität abhängig zu machen, und es ihr sogar gestattet, am Ende des Fünfjahreszeitraums mit derselben Person oder mit anderen Personen noch einen weiteren befristeten Vertrag gleicher Art abzuschließen, um denselben Lehr- und Forschungsbedarf wie mit dem vorherigen Vertrag zu befriedigen?
5. Steht Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung auch im Hinblick auf die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz und des angeführten Paragraphen 4 einer nationalen Regelung (Art. 29 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 4 des Decreto legislativo Nr. 81/2015 und Art. 36 Abs. 2 und 5 des Decreto legislativo Nr. 165/2001) entgegen, die Forschern an Universitäten, die mit einem auf drei Jahre befristeten Vertrag, der um zwei Jahre verlängert werden kann (im Sinne des Art. 24 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes Nr. 240/2010), eingestellt sind, daran hindert, anschließend ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen, da es in der italienischen Rechtsordnung keine anderen Maßnahmen gibt, mit denen der Missbrauch aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverhältnisse durch die Universitäten verhindert und geahndet werden kann?

(¹) Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Polen), eingereicht
am 22. Juli 2020 — Prokuratura Rejonowa Łódź-Bałuty/D. P.**

(Rechtssache C-338/20)

(2021/C 19/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Prokuratura Rejonowa Łódź-Bałuty

Anderer Beteiligter: D. P.

Vorlagefrage

Führt die Zustellung einer Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße ohne ihre Übersetzung in eine für den Adressaten verständliche Sprache dazu, dass die Behörde des Vollstreckungsstaats berechtigt ist, ihre Vollstreckung auf der Grundlage von Bestimmungen, die der Umsetzung von Art. 20 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI⁽¹⁾ dienen, wegen einer Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren zu verweigern?

(¹) Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. 2005, L 76, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie (Polen),
eingereicht am 2. Oktober 2020 — Delfarma Sp. z o.o./Prezes Urzędu Rejestracji Produktów
Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych**

(Rechtssache C-488/20)

(2021/C 19/20)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Delfarma Sp. z o.o.

Beklagter: Prezes Urzędu Rejestracji Produktów Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych

Vorlagefragen

1. Steht Art. 34 AEUV einer nationalen Regelung entgegen, nach der eine Parallelimportgenehmigung nach Ablauf eines Jahres ab dem Erlöschen der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Referenzarzneimittels erlischt?
2. Kann eine nationale Behörde angesichts der Art. 34 und 36 AEUV einen Feststellungsbescheid erlassen, mit dem das Erlöschen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels im Rahmen des Parallelimports kraft Gesetzes nur wegen des Ablaufs einer ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Referenzarzneimittels berechneten gesetzlichen Frist festgestellt wird, ohne die Gründe für das Erlöschen [der Genehmigung für das Inverkehrbringen] dieses Produkts und die anderen in Art. 36 AEUV genannten Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen zu prüfen?
3. Ist es für den Erlass eines Feststellungsbescheids, mit dem das Erlöschen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels im Rahmen des Parallelimports festgestellt wird, ausreichend, dass Parallelimporteure von der Verpflichtung zur Vorlage regelmäßiger Sicherheitsberichte befreit sind und die Behörde deshalb keine aktuellen Daten zur Nutzen-Risiko-Bewertung der Pharmakotherapie besitzt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 6. Oktober
2020 — ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft gegen Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction
mbH**

(Rechtssache C-500/20)

(2021/C 19/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rekurswerberin: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Rekursgegnerin: Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH

Vorlagefragen

1. Ist der Gerichtshof der Europäischen Union für die Auslegung der Einheitlichen Rechtsvorschriften über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI; Anhang E zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF])⁽¹⁾ zuständig?

2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird:

Ist Art. 8 § 1 lit b CUI so auszulegen, dass unter die dort normierte Haftung des Betreibers für Sachschäden auch die Kosten fallen, die dem Beförderer dadurch entstehen, dass er wegen der Beschädigung seiner Lokomotiven ersatzweise andere Lokomotiven anmieten muss?

3. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht und die zweite Frage verneint wird:

Sind Art. 4 und Art. 19 § 1 CUI dahin auszulegen, dass die Parteien des Vertrags ihre Haftung wirksam durch den pauschalen Verweis auf nationales Recht erweitern können, wenn danach zwar der Haftungsumfang weiter ist, jedoch — abweichend von der verschuldensunabhängigen Haftung nach CUI — für die Haftung Verschulden Voraussetzung ist?

⁽¹⁾ 2013/103/EU: Beschluss des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (ABl. 2013, L 51, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 13. Oktober 2020 — Autoridade Tributária e Aduaneira/Termas Sulfurosas de Alcaface S.A.

(Rechtssache C-513/20)

(2021/C 19/22)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Autoridade Tributária e Aduaneira

Rechtsmittelgegnerin: Termas Sulfurosas der Alcaface, S.A.

Vorlagefrage

Können Zahlungen, die als Gegenleistung für die Dienstleistung des Anlegens eines individuellen Datenblatts für jeden Nutzer geleistet werden, das das Anamneseblatt mitumfasst, das zum Erwerb von Behandlungen im Rahmen der „Klassischen Thermalkuren“ berechtigt, unter den Begriff „eng verbundene Umsätze“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ fallen und somit als von der Mehrwertsteuer befreit angesehen werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 13. Oktober 2020 — DS gegen Koch Personaldienstleistungen GmbH

(Rechtssache C-514/20)

(2021/C 19/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: DS

Revisionsbeklagte: Koch Personaldienstleistungen GmbH

Vorlagefrage

Stehen Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG ⁽¹⁾ einer Regelung in einem Tarifvertrag entgegen, die für die Berechnung, ob und für wie viele Stunden einem Arbeitnehmer Mehrarbeitszuschläge zustehen, nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden berücksichtigt und nicht auch die Stunden, in denen der Arbeitnehmer seinen bezahlten Mindestjahresurlaub in Anspruch nimmt?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 16. Oktober 2020 — XP gegen St. Vincenz-Krankenhaus GmbH

(Rechtssache C-518/20)

(2021/C 19/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: XP

Revisionsbeklagte: St. Vincenz-Krankenhaus GmbH

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG ⁽¹⁾ und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Auslegung einer nationalen Regelung wie § 7 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes entgegen, der zufolge der bisher nicht erfüllte Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub eines Arbeitnehmers, bei dem im Verlauf des Urlaubsjahres aus gesundheitlichen Gründen eine volle Erwerbsminderung eintritt, der den Urlaub aber vor Beginn seiner Erwerbsminderung im Urlaubsjahr — zumindest teilweise — noch hätte nehmen können, bei ununterbrochen fortbestehender Erwerbsminderung 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres auch in dem Fall erlischt, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht durch entsprechende Aufforderung und Hinweise tatsächlich in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch auszuüben?
2. Sofern die Frage zu 1. bejaht wird: Ist unter diesen Voraussetzungen bei fortbestehender voller Erwerbsminderung auch ein Verfall zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 15. Oktober 2020 — K

(Rechtssache C-519/20)

(2021/C 19/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: K

Verfahrensbeteiligter: Landkreis Gifhorn

Vorlagefragen

1. Ist Unionsrecht, insbesondere Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 der Richtlinie 2008/115/EG ⁽¹⁾, dahingehend auszulegen, dass ein nationales Gericht, das über die Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung entscheidet, in jedem Einzelfall die Voraussetzungen der Vorschrift, insbesondere, dass die außergewöhnliche Situation noch anhält, überprüfen muss, wenn der nationale Gesetzgeber unter Berufung auf Art. 18 Abs. 1 im nationalen Recht von den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie abgewichen ist?
2. Ist Unionsrecht, insbesondere Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115, dahingehend auszulegen, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, welche vorübergehend bis zum 1. Juli 2022 die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in einer Justizvollzugsanstalt erlaubt, obwohl spezielle Hafteinrichtungen in dem Mitgliedsstaat vorhanden sind und keine Notlage im Sinne von Art. 18 Abs. 1 dieser Richtlinie dies zwingend erfordert?
3. Ist Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 dahingehend auszulegen, dass eine „spezielle Hafteinrichtung“ für die Inhaftierung von Abschiebungsgefangenen allein schon deshalb nicht vorliegt, wenn:
 - die „spezielle Hafteinrichtung“ mittelbar demselben Regierungsmitglied wie Hafteinrichtungen für Strafgefangene, nämlich der Justizministerin, untersteht,
 - die „spezielle Hafteinrichtung“ als Abteilung einer Justizvollzugsanstalt organisiert ist und damit zwar eine eigene Leiterin hat, aber als eine von mehreren Abteilungen der Justizvollzugsanstalt insgesamt der Leitung der Justizvollzugsanstalt untersteht?
4. Falls die Frage 3 mit Nein beantwortet wird:

Ist Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 dahingehend auszulegen, dass eine Unterbringung in einer „speziellen Hafteinrichtung“ für Abschiebungsgefangene vorliegt, wenn eine Justizvollzugsanstalt eine spezielle Abteilung für ein Abschiebungsgefängnis einrichtet, diese Abteilung ein spezielles Gelände mit drei Gebäuden innerhalb der Umzäunung für Abschiebungsgefangene betreibt und von diesen drei Gebäuden ein Gebäude vorübergehend ausschließlich mit Strafgefangenen belegt wird, die Ersatzfreiheitsstrafen oder kurze Freiheitsstrafen verbüßen, wobei von der Justizvollzugsanstalt auf eine Trennung der Abschiebungsgefangenen und Strafgefangenen geachtet wird, insbesondere jedes Haus über eigene Einrichtungen (eigene Kleiderkammer, eigene Krankenstation, eigener Sportraum) verfügt und der Hof/ Außenbereich zwar von allen Häusern sichtbar ist, aber für jedes Haus ein eigener, mit Maschendrahtzaun umzäunter Bereich für die Gefangenen besteht und so zwischen den Häusern kein direkter Zugang besteht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am
22. Oktober 2020 — UAB Tiketa/M. Š. und VšĮ Baltic Music**

(Rechtssache C-536/20)

(2021/C 19/26)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: UAB Tiketa

Kassationsbeschwerdegegner: M. Š. und VšĮ Baltic Music

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff des Unternehmers nach Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass jemand, der beim Kartenerwerb durch einen Verbraucher als Vermittler auftritt, als Unternehmer betrachtet werden kann, der an alle Pflichten gemäß der Richtlinie 2011/83 gebunden und dementsprechend Partei des Kauf- oder Dienstleistungsvertrags ist, gegen die der Verbraucher Ansprüche geltend machen oder Klage erheben kann?
 - 1.1. Ist es für die Auslegung des Begriffs des Unternehmers nach Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83 relevant, ob ein Vermittler bei einem Kartenerwerb durch einen Verbraucher den Verbraucher, bevor dieser durch einen Fernabsatzvertrag gebunden wird, in klarer und verständlicher Weise über den Hauptunternehmer informiert hat, wie in Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und d der Richtlinie 2011/83 vorgesehen?
 - 1.2. Gilt die Vermittlungstätigkeit als offengelegt, wenn die in den Kartenerwerb involvierte Person vor der Bindung des Verbrauchers durch einen Fernabsatzvertrag über den Namen und die Rechtsform des Hauptunternehmers sowie darüber informiert hat, dass der Hauptunternehmer die volle Verantwortung für die Veranstaltung, ihre Qualität sowie ihren Inhalt und die darüber zur Verfügung gestellten Informationen trägt, und sie auch angibt, selbst nur im Kartenverkauf und als offene Vertreterin tätig zu sein?
 - 1.3. Kann der Begriff des Unternehmers nach Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83 dahin ausgelegt werden, dass im Hinblick auf die rechtliche Beziehung zwischen den Parteien bei einer zweiseitigen Dienstleistung (Kartenverkauf und Veranstaltungsorganisation) sowohl der Kartenverkäufer als auch der Veranstalter als Unternehmer, d. h. als Parteien des Verbrauchervertrags, betrachtet werden können?
2. Ist die Voraussetzung, zu informieren und die betreffenden Informationen dem Verbraucher in klarer und verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen, wie in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83 verankert, dahin zu verstehen und anzuwenden, dass die Pflicht, den Verbraucher zu informieren, als ordnungsgemäß erfüllt betrachtet wird, wenn diese Informationen in den Regeln des Vermittlers für die Dienstleistungserbringung enthalten sind, die dem Verbraucher auf der Website tiketa.lt zur Verfügung gestellt werden, bevor er die Zahlung leistet, mit der er bestätigt, dass er die Regeln des Vermittlers für die Dienstleistungserbringung zur Kenntnis genommen und in Form einer „Click-wrap“-Vereinbarung als Teil der Geschäftsbedingungen für dieses Geschäft akzeptiert hat, indem er im Onlinesystem aktiv ein bestimmtes Kästchen angekreuzt und einen speziellen Link angeklickt hat?
 - 2.1. Ist es für die Auslegung und die Anwendung dieser Voraussetzung von Bedeutung, dass diese Informationen nicht auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden und dass es keine nachfolgende Bestätigung des Vertrags gibt, die alle nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83 erforderlichen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger enthält, wie in Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie 2011/83 vorgesehen?
 - 2.2. Bilden diese in den Regeln des Vermittlers für die Dienstleistungserbringung zur Verfügung gestellten Informationen nach Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2011/83 einen festen Bestandteil des Fernabsatzvertrags, unabhängig davon, ob die Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wurden und/oder ob es eine nachfolgende Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger gibt?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 304, S. 64.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 21. Oktober 2020 — L Fund gegen Finanzamt D

(Rechtssache C-537/20)

(2021/C 19/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: L Fund

Revisionsbeklagter: Finanzamt D

Verfahrensbeteiligter: Bundesministerium der Finanzen

Vorlagefrage

Steht Art. 56 EG (jetzt: Art. 63 AEUV) der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, der zufolge inländische Spezial-Immobilienfonds mit ausschließlich ausländischen Anlegern von der Körperschaftsteuer befreit sind, während ausländische Spezial-Immobilienfonds mit ausschließlich ausländischen Anlegern hinsichtlich ihrer im Inland erzielten Vermietungseinkünfte der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen?

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Litauen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-541/20)

(2021/C 19/28)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen, Prozessbevollmächtigte: K. Dieninis, V. Kazlauskaitė-Švenčionienė, R. Dzikovič, A. Kisieliauskaitė, G. Taluntytė und R. Petravičius, advokatas

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. Art. 1 Abs. 3 und 7 der Richtlinie 2020/1057 ⁽¹⁾, wo die Voraussetzung für die Anwendung der Regeln über die Entsendung von Arbeitnehmern auf grenzüberschreitende Beförderungen und Kabotagebeförderungen im Sinne der Richtlinie 96/71/EG festgelegt ist, für nichtig zu erklären. Ist es nicht möglich, Art. 1 Abs. 3 und 7 der Richtlinie 2020/1057 für nichtig zu erklären, ohne den Wesensgehalt der Richtlinie zu verändern, beantragt die Republik Litauen, die Richtlinie 2020/1057 in vollem Umfang für nichtig zu erklären.
2. Art. 1 Abs. 6 Buchst. d der Verordnung 2020/1054 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit Verkehrsunternehmen nach der darin festgelegten Verpflichtung sicherzustellen haben, dass Kraftfahrer alle vier Wochen zu ihrem Wohnsitz oder zur Betriebsstätte des Unternehmens zurückkehren. Ist es nicht möglich, diesen Teil der Vorschrift für nichtig zu erklären, beantragt die Republik Litauen, die Vorschrift in vollem Umfang für nichtig zu erklären.
3. Art. 3 der Verordnung 2020/1054 für nichtig zu erklären, soweit danach Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung 2020/1054 (20. August 2020) in Kraft treten. Ist es nicht möglich, Art. 3 der Verordnung 2020/1054 für nichtig zu erklären, ohne dass die anderen Vorschriften dieser Verordnung betroffen sind, beantragt die Republik Litauen, die Verordnung 2020/1054 in vollem Umfang für nichtig zu erklären.

4. dem Europäischen Parlament und dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende Gründe:

1. Soweit eine Voraussetzung für die Anwendung der Regeln über die Entsendung von Arbeitnehmern auf grenzüberschreitende nicht bilaterale und Kobotagebeförderungen vorgesehen sei, verstoße **Art. 1 Abs. 3 und 7 der Richtlinie 2020/1057 gegen**
 - 1.1 **den Grundsatz der Gleichbehandlung**, da die selektive Aufteilung von Beförderungen jeder Grundlage entbehre und zweierlei Maß beim Arbeitsentgelt für im selben Unternehmen arbeitende Arbeitnehmer zur Folge habe, obwohl die Art ihrer Arbeit dieselbe sei. Demnach seien die Regeln über die Entsendung ohne objektive Kriterien festgelegt und damit gegen den Grundsatz „gleiches Entgelt für gleiche Arbeit“ verstoßen und der in Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung nicht beachtet worden;
 - 1.2 **den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, da die Unionsorgane (i) unterschiedliche Zahlungsvereinbarungen für Kraftfahrer festgelegt hätten, die dieselbe Arbeit verrichteten; (ii) die Besonderheiten grenzüberschreitender Beförderungen nicht berücksichtigt hätten; (iii) das außerordentlich hohe Mobilitätsniveau derjenigen, die im Sektor der grenzüberschreitenden Beförderung arbeiteten, nicht berücksichtigt hätten; (iv) durch die festgelegten Kriterien kleinen und mittleren Unternehmen eine ungerechtfertigt schwere Verwaltungslast auferlegt und somit einen offensichtlichen Fehler begangen und eine Maßnahme erlassen hätten, die im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig sei;
 - 1.3 **die Grundsätze eines fehlerfreien Gesetzgebungsverfahrens**, da die Unionsorgane eine Beurteilung der Auswirkungen der angefochtenen Vorschriften hätten durchführen oder begründen müssen, warum eine solche Beurteilung nicht erforderlich gewesen sei.
2. **Art. 1 Abs. 6 Buchst. d der Verordnung 2020/1054**, wonach Verkehrsunternehmen verpflichtet seien, sicherzustellen, dass ihre Kraftfahrer alle vier Wochen zu ihrem Wohnsitz oder zur Betriebsstätte des Unternehmens zurückkehrten, **verstoße gegen**
 - 2.1 **Art. 45 AEUV**, da die Kraftfahrern auferlegte Verpflichtung, zu ihrem Wohnsitz oder zur Betriebsstätte des Unternehmens zurückzukehren, ohne jede Möglichkeit für sie, selbst zu wählen, wo sie ihre Ruhezeit verbringen möchten, ihre Bewegungsfreiheit als Arbeitnehmer verletze;
 - 2.2 **Art. 26 AEUV und das allgemeine Diskriminierungsverbot**, da die Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmern eingeschränkt werde und diejenigen, die für Verkehrsunternehmen in Randmitgliedstaaten arbeiteten, durch die Verpflichtung, für ihre Ruhezeiten zu ihrem Wohnsitz oder zur Betriebsstätte des Unternehmens zurückzukehren, unterschiedlich behandelt würden, weil sie somit gezwungen seien, beträchtliche Strecken zurückzulegen und bedeutend mehr Zeit zu verschwenden als Kraftfahrer, die für Verkehrsunternehmen in Mitgliedstaaten arbeiteten, die sich im und nahe dem Zentrum der Europäischen befänden; bei der Umsetzung der Vorschrift über die Rückkehr von Arbeitnehmern würden sich Verkehrsunternehmen in den Randmitgliedstaaten in einer im Vergleich zu der anderer auf dem Binnenmarkt tätiger Unternehmen nachteiligen Situation befinden;
 - 2.3 **Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 11 und 191 AEUV sowie die Umweltpolitik und die Politik der Union zum Klimawandel**, da das Erfordernis, sicherzustellen, dass Kraftfahrer zwingend alle vier Wochen zurückkehrten, eine künstliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf Straßen in der Europäischen Union sowie der Zahl von Kraftfahrern, die mit nicht beladenen Aufliegern zurückkehrten, der Zahl anderer durchgeführter Beförderungen, des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen in die Umwelt bewirke;
 - 2.4 **den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, da die in der Vorschrift festgelegte obligatorische regelmäßige Rückkehr von Kraftfahrern eine Maßnahme sei, die offensichtlich unverhältnismäßig und im Hinblick auf das öffentlich erklärte Ziel der Verbesserung der Bedingungen, unter denen Arbeitnehmer sich erholen könnten, ungeeignet sei.
3. **Art. 3 der Verordnung 2020/1054**, der das Datum festlege, an dem diese Verordnung in Kraft trete (20. August 2020), ohne eine Übergangsfrist vorzusehen **verstoße** insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Verpflichtung bestehe, (i) die Änderungen von Art. 8 Abs. 8 der Verordnung Nr. 561/2006, wonach es untersagt sei, Ruhezeiten in der Fahrzeugkabine zu verbringen, und (ii) die Änderungen von Art. 8 Abs. 8a der Verordnung Nr. 561/2006 in Bezug auf die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Kraftfahrer alle vier Wochen zu ihrem Wohnsitz zurückkehrten, unverzüglich umzusetzen, **verstoße gegen**

- 3.1 **den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, da die Unionsorgane bei der Festlegung der Frist bis zum Datum des Inkrafttretens auf 20 Tage (i) nicht berücksichtigt hätten, dass die Mitgliedstaaten und Beförderer aus objektiven Gründen und ohne Übergangsfrist nicht in der Lage seien, sich an die geänderten Verpflichtungen anzupassen, und (ii) keine Argumente zur Begründung der Dringlichkeit, diese neuen Anforderungen in Kraft zu setzen, vorgebracht hätten;
- 3.2 **die in Art. 296 AEUV niedergelegte Begründungspflicht**, da die Unionsorgane bei der Prüfung des Vorschlags aufgrund der Folgenabschätzung und aus anderen Quellen gewusst hätten, dass (i) das Verbot, zu den betreffenden Zeiten Schlafzeit in der Kabine zu verbringen, in der Praxis für die Mehrheit der Mitgliedstaaten (weil eine alternative Unterbringung nicht ausreichend zur Verfügung stehe) und für Beförderungsunternehmen nicht umsetzbar sein würde, (ii) die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Kraftfahrer zu ihrem Wohnsitz oder zur Betriebsstätte des Unternehmens zurückkehrten, zu praktischen Schwierigkeiten führe, da die Vorschriften für die Umsetzung dieser Verpflichtung nicht klar seien, mit der Folge, dass die Unionsorgane Argumente hätten vorbringen müssen, um das Fehlen einer Übergangsfrist oder die Nichtverschiebung des Inkrafttretens der Rechtsvorschrift zu rechtfertigen;
- 3.3 **den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit**, da die Unionsorgane nicht nur in keiner Weise begründet hätten, dass es dringend notwendig sei, sicherzustellen, dass das Verbot, zu den fraglichen Zeiten die Nacht in der Fahrzeugkabine zu verbringen, und die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Kraftfahrer zu ihrem Wohnsitz zurückkehrten, unverzüglich in Kraft träten, sondern auch die von Mitgliedstaaten und betroffenen Parteien vorgelegten Unterlagen zu objektiven Hindernissen und der dringenden Notwendigkeit, eine Übergangsfrist vorzusehen, die es ermöglichen würde, sich auf die geänderten Vorschriften vorzubereiten, nicht berücksichtigt hätten.

(¹) Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. 2020, L 249, S. 49).

(²) Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (ABl. 2020, L 249, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Litauen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-542/20)

(2021/C 19/29)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: K. Dieninis, V. Kazlauskaitė-Švenčionienė, R. Dzikovič, A. Kisieliauskaitė, G. Taluntytė und R. Petravičius, advokatas)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 3 der Verordnung 2020/1055 (¹), soweit mit ihm Art. 5 Abs. 1 Buchst. b in die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (²) eingefügt wurde, demzufolge „ein Unternehmen im Niederlassungsmitgliedstaat die Nutzung seiner Fahrzeugflotte so organisieren [muss], dass sichergestellt ist, dass Fahrzeuge, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen und in der grenzüberschreitenden Beförderung eingesetzt werden, spätestens acht Wochen nach Verlassen des Mitgliedstaats zu einer der Betriebsstätten in diesem Mitgliedstaat zurückkehren“, für nichtig zu erklären;
- Art. 2 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung 2020/1055, mit dem Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (³) durch Einfügung eines Abs. 2a geändert wurde, demzufolge „Kraftverkehrsunternehmen ... innerhalb von vier Tagen nach Ende ihrer Kabotagebeförderung in einem Mitgliedstaat keine Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug oder im Fall einer Fahrzeugkombination mit dem Kraftfahrzeug desselben Fahrzeugs im selben Mitgliedstaat durchführen [dürfen]“, für nichtig zu erklären;

— dem Europäischen Parlament und dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Litauen stützt ihre Klage auf die folgenden Klagegründe:

1. **Art. 1 Abs. 3 der Verordnung 2020/1055**, soweit mit ihm Art. 5 Abs. 1 Buchst. b in die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 eingefügt werde, demzufolge „ein Unternehmen im Niederlassungsmitgliedstaat die Nutzung seiner Fahrzeugflotte so organisieren [müsse], dass sichergestellt [sei], dass Fahrzeuge, die dem Unternehmen zur Verfügung [stünden] und in der grenzüberschreitenden Beförderung eingesetzt [würden], spätestens acht Wochen nach Verlassen des Mitgliedstaats zu einer der Betriebsstätten in diesem Mitgliedstaat zurückkehren“, **widerspreche**:
 - 1.1 **Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 11 und 191 AEUV sowie der Umwelt- und Klimaschutzpolitik der Europäischen Union.** Das Erfordernis, zur Betriebsstätte zurückzukehren, werde die Zahl unbeladener Fahrzeuge auf europäischen Straßen, die Menge der CO₂-Emissionen und die Umweltverschmutzung erhöhen. Als die Unionsorgane die angefochtene Bestimmung erließen, hätten sie gegen Maßnahmen verstoßen, die die Umwelt- und Klimaschutzpolitik der Europäischen Union betreffen, insbesondere die Erfordernisse des Umweltschutzes und die Umweltschutzziele, die im europäischen Grünen Deal (European Green Deal) gefördert und vom Europäischen Rat bestätigt worden seien.
 - 1.2 **Art. 26 AEUV und dem allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung.** Die angefochtene Bestimmung sei eine protektionistische Maßnahme, mit der der Verkehrsmarkt der Union aufgeteilt, der Wettbewerb beschränkt und eine diskriminierende Regelung in Bezug auf Kraftverkehrsunternehmen in den Mitgliedstaaten, die am geografischen Rand der Europäischen Union gelegen seien (am Rande gelegene Mitgliedstaaten), eingeführt werde. Durch diese Bestimmung werde der internationale Kraftverkehrssektor gegenüber anderen Verkehrssektoren diskriminiert.
 - 1.3 **Art. 91 Abs. 2 und 94 AEUV.** Die Unionsorgane hätten den Umstand berücksichtigen müssen, dass die angefochtene Bestimmung besonders erhebliche Auswirkungen auf den Lebensstandard und das Beschäftigungsniveau in den am Rande gelegenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union habe und sich besonders negativ auf die wirtschaftliche Situation von am Rande niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen auswirken werde. Die Unionsorgane hätten diese Verpflichtung jedoch verletzt.
 - 1.4 **den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahrens**, da die angefochtene Bestimmung **ohne Folgenabschätzung** und ohne angemessene Prüfung ihrer negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen sowie ihrer Auswirkung auf die Umwelt **erlassen** worden sei.
 - 1.5 **dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, da das festgelegte Erfordernis für die regelmäßige Rückkehr der Fahrzeuge eine offensichtlich unverhältnismäßige Maßnahme und zur Erreichung des öffentlich erklärten Ziels, nämlich der Bekämpfung sogenannter Briefkastenfirmen, ungeeignet sei.
2. **Art. 2 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung 2020/1055**, mit dem Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 durch Einfügung eines Abs. 2a geändert worden sei, demzufolge „Kraftverkehrsunternehmen ... innerhalb von vier Tagen nach Ende ihrer Kabotagebeförderung in einem Mitgliedstaat keine Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug oder im Fall einer Fahrzeugkombination mit dem Kraftfahrzeug desselben Fahrzeugs im selben Mitgliedstaat durchführen [dürften]“, **widerspreche**:
 - 2.1 **Art. 3 Abs. 3 EUV und Art. 11 und 191 AEUV**, da die zwingende Frist von vier Tagen nach einer Kabotagebeförderung, in der eine Tätigkeit zu unterlassen sei, den Verkehrsfluss der Zahl unbeladener Fahrzeuge auf den Straßen der Europäischen Union erhöhen sowie zu erhöhten CO₂-Emissionen und Umweltverschmutzung führen werde. Die angefochtene Bestimmung widerspreche aus diesem Grund dem in den Verträgen bestätigten Erfordernis, bei der Umsetzung der Verkehrspolitik der Europäischen Union die Erfordernisse des Umweltschutzes und die Ziele des European Green Deal zu beachten.
 - 2.2 **Art. 26 AEUV und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung.** Die Frist von vier Tagen nach einer Kabotagebeförderung, in der eine Tätigkeit zu unterlassen sei, schaffe Beschränkungen für das Funktionieren des Binnenmarkts und für die Effizienz der logistischen Kette. Die Aufteilung des Güterkraftverkehrsmarkts bewirke eine Diskriminierung kleiner Mitgliedstaaten und der Staaten am Rande der Europäischen Union und verschaffe zugleich den großen zentralen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur aufgrund ihrer geografischen Lage einen unrechtmäßigen und ungerechtfertigten Vorteil.
 - 2.3 **Art. 91 Abs. 2 und 94 AEUV**, da die angefochtene Bestimmung erlassen worden sei, ohne die negativen Folgen für die wirtschaftliche Situation der Kraftverkehrsunternehmen kleiner Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten am Rande der Europäischen Union sowie für den Lebensstandard und das Beschäftigungsniveau in diesen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

- 2.4 **den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahrens**, da die angefochtene Bestimmung ohne Folgenabschätzung und ohne angemessene Prüfung ihrer negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen und ihrer Auswirkung auf die Umwelt erlassen worden sei.
- 2.5 **dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, da die Frist von vier Tagen nach einer Kabotagebeförderung, in der eine Tätigkeit zu unterlassen sei, eine ungeeignete Maßnahme sei, die gegenüber den verfolgten Zielen, die Grundsätze für Kabotage genauer festzulegen und die Wirksamkeit ihrer Umsetzung zu erweitern, unverhältnismäßig sei.

-
- ⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (ABl. 2020, L 249, S. 17).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. 2009, L 300, S. 51).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. 2009, L 300, S. 72).

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Bulgarien / Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-543/20)

(2021/C 19/30)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: L. Zaharieva, Tsv. Mitova, M. Georgieva)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 6 Buchst. c der Verordnung (EU) 2020/1054 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof entscheidet, der vorliegenden Klage auf teilweise Nichtigerklärung der streitigen Verordnung nicht stattzugeben, die Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern in ihrer Gesamtheit für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf insgesamt fünf Klagegründe:

1. Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 und Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie gegen Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta).

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in Art. 5 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Art. 1 des dem EU- und dem AEU-Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verankert ist.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in Art. 5 Abs. 4 EUV und Art. 1 des dem EU- und dem AEU-Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verankert ist.
5. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV sowie den Art. 20 und 21 der Charta, gegen den Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen nach Art. 4 Abs. 2 EUV und — soweit vom Gerichtshof für erforderlich erachtet — Art. 95 Abs. 1 AEUV.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 249, S. 1.

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Bulgarien/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-544/20)

(2021/C 19/31)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: L. Zaharieva, Tsv. Mitova und M. Georgieva)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Richtlinie (EU) 2020/1057 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 für nichtig zu erklären;
- dem Europäische Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe:

1. Verstoß gegen den in Art. 5 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in Art. 1 des Protokolls (Nr. 2) zum EUV sowie zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
2. Verstoß gegen den in Art. 18 AEUV sowie in Art. 20 und Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gegen den in Art. 4 Abs. 2 EUV vorgesehenen Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und, soweit der Gerichtshof dies für erforderlich erachtet, gegen Art. 95 Abs. 1 AEUV.
3. Verstoß gegen Art. 91 Abs. 1 AEUV.

4. Verstoß gegen Art. 91 Abs. 2 und Art. 90 AEUV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 EUV und Art. 94 AEUV.
5. Verstoß gegen Art. 34 und Art. 35 AEUV, der nicht nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt sei, und Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 AEUV oder, hilfsweise, Art. 56 AEUV.

(¹) ABl. 2020, L 249, S. 49.

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Bulgarien/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-545/20)

(2021/C 19/32)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: L. Zaharieva, Tsv. Mitova, M. Georgieva)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- folgende Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1055 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor für nichtig zu erklären:
 - Art. 1 Nr. 3, soweit er Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vorsieht; (hilfsweise, falls dies nach Ansicht des Gerichtshofs nicht möglich ist, beantragt die Republik Bulgarien, Art. 1 Nr. 3 zur Gänze für nichtig zu erklären); sowie
 - Art. 2 Nr. 4 Buchst. a; (hilfsweise, falls dies nach Ansicht des Gerichtshofs nicht möglich ist, beantragt die Republik Bulgarien, Art. 2 Nr. 4 für nichtig zu erklären);
- äußerst hilfsweise, falls der Gerichtshof der Ansicht ist, dass dem Antrag auf teilweise Nichtigerklärung der streitigen Verordnung nicht stattgegeben werden kann, die Verordnung 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor zur Gänze für nichtig zu erklären; und
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf insgesamt sieben Klagegründe:

1. Verstoß gegen Art. 90 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Art. 11 AEUV, Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3 Abs. 5 EUV, Art. 208 Abs. 2 und Art. 216 Abs. 2 AEUV und dem Übereinkommen von Paris.
2. Verstoß gegen den in Art. 5 Abs. 4 EUV und in Art. 1 des Protokolls (Nr. 2) verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

3. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 18 AEUV sowie Art. 20 und Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), gegen den Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen (Art. 4 Abs. 2 EUV) und, falls erforderlich, gegen Art. 95 Abs. 1 AEUV.
4. Verstoß gegen Art. 91 Abs. 1 AEUV.
5. Verstoß gegen die Art. 90, 91 Abs. 2 und 94 AEUV sowie gegen Art. 3 Abs. 3 EUV.
6. Verstoß gegen die Berufsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV sowie nach den Art. 15 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
7. Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 AEUV und hilfsweise gegen Art. 56 AEUV.

(¹) ABl. 2020, L 249, S. 17.

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Rumänien/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-546/20)

(2021/C 19/33)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Kläger: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: E. Gane, L. Lițu und M. Chicu)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung (EU) 2020/1054 teilweise für nichtig zu erklären, und zwar:

— Art. 1 Nr. 6 Buchst. c zur Änderung von Art. 8 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und

— Art. 1 Nr. 6 Buchst. d zur Änderung von Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 durch Einfügung eines neuen Abs. 8a;

hilfsweise, nur für den Fall, dass der Gerichtshof feststellen sollte, dass diese Bestimmungen untrennbar mit anderen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1054 verbunden sind oder den Kern dieses Rechtsakts betreffen, den gesamten Rechtsakt für nichtig zu erklären;

— dem Parlament und dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht Rumänien drei Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 5 Abs. 4 EUV

Rumänien ist der Ansicht, dass die in Art. 1 Nr. 6 Buchst. c geregelte Maßnahme, nämlich das Verbot, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für die vorherige verkürzte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, im Fahrzeug zu verbringen, zur Erreichung der verfolgten Ziele ungeeignet sei, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr und der Arbeitsbedingungen für die Fahrer. Außerdem beseitige sie nicht die von der Kommission festgestellten Risiken und Hemmnisse.

Die Daten und Informationen, aus denen sich die offensichtliche Ungeeignetheit der Maßnahme ergebe, seien den Mitgesetzgebern auch zum Zeitpunkt ihres Erlasses bekannt gewesen.

Nach Auffassung von Rumänien ist zudem die in Art. 1 Nr. 6 Buchst. d geregelte Maßnahme betreffend die Rückkehr der Fahrer zu der im Mitgliedstaat der Niederlassung des Arbeitgebers gelegenen Betriebsstätte des Arbeitgebers oder zum Wohnsitz des Fahrers alle vier aufeinanderfolgenden Wochen (bzw. vor der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von mehr als 45 Stunden als Ausgleich für zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten) offensichtlich ungeeignet, insbesondere vor dem Hintergrund der neu eingeführten administrativen Verpflichtungen, der erheblichen Kosten für die Wirtschaftsteilnehmer, der Beschränkung ihrer Geschäftstätigkeit und der Tatsache, dass sie keinen angemessenen Schutz der Fahrer gewährleiste.

Darüber hinaus scheine die Folgenabschätzung nicht alle diese Aspekte geprüft zu haben, so dass die Mitgesetzgeber nicht alle erheblichen Faktoren und Umstände der Situation hätten berücksichtigen können.

2. Zweiter Klagegrund: Ungerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV

Rumänien trägt vor, dass die in Art. 1 Nr. 6 Buchst. d geregelte Maßnahme für die Wirtschaftsteilnehmer aus den Staaten an der geografischen Peripherie der Union neue administrative Verpflichtungen, erhebliche Kosten und eine Beschränkung ihrer Geschäftstätigkeit mit sich bringe, was zu einer Verlagerung der Tätigkeit führen und eine abschreckende Wirkung auf die Gründung von Verkehrsunternehmen in diesen Staaten haben werde.

Daher stelle diese Maßnahme eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 49 AEUV dar. Diese Beschränkung sei nicht gerechtfertigt.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach Art. 18 AEUV

Nach Ansicht von Rumänien schafft die in Art. 1 Nr. 6 Buchst. c geregelte Maßnahme für die Staaten an der geografischen Peripherie der Union offensichtliche Nachteile, insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten des Netzes von Park- und Unterbringungsmöglichkeiten.

Rumänien vertritt zudem die Auffassung, dass die Gewährleistung der Rückkehr der Fahrer gemäß Art. 1 Nr. 6 Buchst. d für die in den Mitgliedstaaten an der geografischen Peripherie der Union gegründeten Unternehmen erhebliche Verluste mit sich bringe — jedenfalls deutlich höhere Verluste als für die Mitgliedstaaten in der Nähe des Verkehrsmittelpunkts der Union.

Ferner seien die Maßnahmen, die in der Verordnung (EU) 2020/1054, in der Verordnung (EU) 2020/1055 ⁽¹⁾ und in der Richtlinie (EU) 2020/1057 ⁽²⁾ geregelt seien (die zusätzliche Beschränkung der Kobotagebeförderungen, die Rückkehr des Fahrzeugs zu einer im Niederlassungsmitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte alle acht Wochen, die Rückkehr des Fahrers alle vier Wochen, das Verbot, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen, und die Entsendung von Fahrern) als Grundpfeiler eines integrierten gesetzlichen Pakets konzipiert worden, so dass nur eine Analyse der kumulierten Wirkungen dieser Maßnahmen ihre tatsächliche Auswirkung auf den Verkehrsmarkt zeigen könne.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (ABl. L 249 vom 31. Juli 2020, S. 17).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31. Juli 2020, S. 49).

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Rumänien/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**(Rechtssache C-547/20)**

(2021/C 19/34)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien*Kläger:* Rumänien (Prozessbevollmächtigte: E. Gane, R. I. Hațieganu und A. Rotăreanu)*Beklagte:* Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) 2020/1055 teilweise für nichtig zu erklären, und zwar in Bezug auf
 - Art. 1 Nr. 3 zur Änderung von Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und
 - Art. 2 Nr. 4 Buchst. a, b und c zur Änderung von Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 durch Einfügung von Abs. 2a, Änderung von Abs. 3 und Einfügung von Abs. 4a;
- hilfsweise und nur für den Fall, dass der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass diese Bestimmungen untrennbar mit anderen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1055 verbunden sind oder das Wesen dieses Rechtsakts betreffen, diesen Unionsrechtsrechtsakt insgesamt für nichtig zu erklären;
- dem Parlament und dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Rumänien macht zur Stützung seiner Klage drei Gründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den in Art. 5 Abs. 4 EUV vorgesehenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Rumänien ist der Ansicht, dass die in Art. 1 Nr. 3 geregelte Maßnahme betreffend die Rückkehr des Fahrzeugs zur Betriebsstätte des Niederlassungsmitgliedstaats nach acht Wochen nicht erforderlich sei, um die tatsächliche und effektive Anwesenheit des Unternehmens in diesem Mitgliedstaat zu bekräftigen, und zur Erreichung des erklärten Ziels offensichtlich ungeeignet ist.

Sie stelle eine ungerechtfertigte wirtschaftliche Belastung und einen ebensolchen Aufwand für die Unternehmen dar, die unnötige Betriebskosten sowie eine Erhöhung der Zahl der Leerfahrten und der CO₂-Emissionen verursachen werde.

Des Weiteren sei die in Art. 2 Nr. 4 Buchst. a, b und c geregelte Maßnahme betreffend die weitere Einschränkung der Kabotagebeförderung zur Erreichung der erklärten Ziele offensichtlich ungeeignet und zur Lösung der festgestellten Probleme, die die Nichteinhaltung der Kabotagevorschriften betreffen, nicht erforderlich.

Sie stelle einen Rückschritt gegenüber dem derzeitigen Stand der Marktliberalisierung dar und könne zu Ungleichgewichten bei der Organisation der Logistikketten von Transportunternehmen führen sowie Ausfallzeiten und die Zahl der Leerfahrten erhöhen. Die neu eingeführten Bestimmungen erschwerten die Anwendung der Kabotagevorschriften und verkomplizierten die Kontrollmechanismen, indem den Unternehmen ein unnötiger Verwaltungsaufwand aufgebürdet werde.

Beide Maßnahmen seien bezüglich der negativen Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmen in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere auf diejenigen, die sich an der geografischen Peripherie der Union befänden, unverhältnismäßig.

2. Zweiter Klagegrund: Ungerechtfertigte Beschränkung des Niederlassungsrechts nach Art. 49 AEUV

Rumänien ist der Ansicht, dass die in Art. 1 Nr. 3 geregelte Maßnahme erhebliche Betriebskosten für in einem an der geografischen Peripherie der EU gelegenen Mitgliedstaat niedergelassenen Verkehrsunternehmen verursache. Die Rentabilität und implizit die Attraktivität der Gründung eines solchen Unternehmens in diesen Staaten werde erheblich zurückgehen. Zugleich würden bereits niedergelassene Unternehmen ihre Tätigkeit in westeuropäische Länder verlagern, um die negativen Auswirkungen einer Rückkehr des Fahrzeugs zur Betriebsstätte des Niederlassungsmitgliedstaats nach acht Wochen zu verringern.

Folglich stelle diese Maßnahme eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 49 AEUV dar, die nicht gerechtfertigt sei.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den in Art. 18 AEUV vorgesehenen Grundsatz des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit

Rumänien ist der Ansicht, dass die Maßnahme betreffend die Rückkehr des Fahrzeugs zur Betriebsstätte des Niederlassungsmitgliedstaats nach acht Wochen und die zusätzlichen Beschränkungen der Kabotage den EU-Konvergenzziele zuwiderliefen und protektionistischen Charakter hätten sowie eine erhebliche Marktzugangsschranke für nicht gebietsansässige Verkehrsunternehmen darstelle.

Obwohl diese Maßnahmen dem Anschein nach nicht diskriminierend seien, würden sie auf der Ebene der Mitgliedstaaten de facto Auswirkungen unterschiedlichen Ausmaßes haben, da sie die wirtschaftliche Tätigkeit der in der geografischen Peripherie der EU ansässigen Verkehrsunternehmen erheblich und unverhältnismäßig beeinflussen würden.

Darüber hinaus seien die mit der Verordnung (EU) 2020/1055, der Verordnung (EU) 2020/1054⁽¹⁾ und der Richtlinie (EU) 2020/1057⁽²⁾ geregelten Maßnahmen (betreffend die weitere Einschränkung der Kabotagebeförderung, die Rückkehr des Fahrzeugs zur Betriebsstätte im Niederlassungsmitgliedstaats nach acht Wochen, die Rückkehr des Fahrers nach vier Wochen, das Verbot, die normale wöchentliche Ruhezeit in der Kabine zu nehmen, und die Entsendung des Fahrers) als Säulen eines integrierten Gesetzespakets konzipiert worden, und in diesem Kontext könne nur eine Analyse ihrer kumulativen Wirkungen ihre reale Auswirkung auf dem Markt für Beförderungen veranschaulichen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (ABl. 2020, L 249, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. 2020, L 249, S. 49).

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Rumänien/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-548/20)

(2021/C 19/35)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Kläger: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: E. Gane, L. Lițu und M. Chicu)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Richtlinie (EU) 2020/1057 teilweise, in Bezug auf Art. 1 Abs. 3 bis 6, für nichtig zu erklären;

hilfsweise und nur für den Fall, dass der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass diese Bestimmungen untrennbar mit anderen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/1057 verbunden sind oder das Wesen dieses Rechtsakts betreffen, diesen Unionsrechtsrechtsakt insgesamt für nichtig zu erklären;

— dem Parlament und dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Rumänien macht zur Stützung seiner Klage zwei Gründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den in Art. 5 Abs. 4 EUV vorgesehenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Rumänien ist der Ansicht, dass die Lösung der Bezugnahme auf das Kriterium der Art der Beförderungen zur Ermittlung der Annahmen für die Anwendung der Regelung über die Entsendung im Güterkraftverkehr nicht Gegenstand der von der Kommission durchgeführten Folgenabschätzung gewesen sei und nicht durch einen Bericht/eine Studie oder wissenschaftliche Daten gestützt werde.

Die gesetzgebenden Organe seien im vorliegenden Fall in dem Kontext, in dem sie den Vorschlag der Kommission ohne über ausreichende Informationen zu verfügen, die es ihnen ermöglicht hätten, die Verhältnismäßigkeit der neuen Maßnahme beurteilen zu können, grundlegend geändert hätten, verpflichtet gewesen, eine Folgenabschätzung durchführen.

Darüber hinaus führe das Kriterium der Art der Beförderungen zu Unsicherheiten bei der Ermittlung des Aufnahmemitgliedstaats und der anwendbaren Rechtsvorschriften. Folglich beeinträchtige die Bezugnahme auf dieses Kriterium die Rechtssicherheit, da sie u. a. gerade den erklärten Zielen der Richtlinie (EU) 2020/1057 zuwiderlaufe.

Außerdem sei die Anwendung der Regelung über die Entsendung im Güterkraftverkehr unter Bezugnahme auf das Kriterium der Beförderungen geeignet, die für diesen Bereich spezifische Flexibilität und Schnelligkeit zu beeinträchtigen.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den in Art. 18 AEUV vorgesehenen Grundsatz des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit

Rumänien ist der Ansicht, dass es in einem Kontext, in dem der Markt der internationalen Beförderungen objektiv zentralisiert/polarisiert sei, und der Anteil der Unternehmen aus im peripheren Gebiet der EU gelegenen Mitgliedstaat am Markt der internationalen Beförderungen zunehme, offenkundig sei, dass hauptsächlich die Unternehmen in diesem Gebiet die administrativen und finanziellen Kosten, die mit der Entsendung verbunden seien, trügen und durch Maßnahmen wie Art. 1 Abs. 3 bis 6 der Richtlinie (EU) 2020/1057 entmutigt würden, Beförderungen vorzunehmen.

Darüber hinaus seien die mit der Richtlinie (EU) 2020/1057, der Verordnung (EU) 2020/1054⁽¹⁾ und der Verordnung (EU) 2020/1055⁽²⁾ geregelten Maßnahmen (betreffend die weitere Einschränkung der Kabotagebeförderung, die Rückkehr des Fahrzeugs zur Betriebsstätte im Niederlassungsmitgliedstaats nach acht Wochen, die Rückkehr des Fahrers nach vier Wochen, das Verbot, die normale wöchentliche Ruhezeit in der Kabine zu nehmen, und die Entsendung des Fahrers) als Säulen eines integrierten Gesetzspakets konzipiert worden, und in diesem Kontext könne nur eine Analyse ihrer kumulativen Wirkungen ihre reale Auswirkung auf dem Markt für Beförderungen veranschaulichen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (ABl. 2020, L 249, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (ABl. 2020, L 249, S. 17).

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Zypern/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-549/20)

(2021/C 19/36)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: Eirini Neofytou)

Beklagte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2020/1055⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor für nichtig zu erklären, soweit diese Vorschrift Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1071/2009 betrifft. Sollte der Gerichtshof der Ansicht sein, dass dies nicht möglich ist, wird hilfsweise beantragt, Art. 1 Nr. 3 insgesamt für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, sollte der Gerichtshof eine Klage, die auf teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung im Sinne des Vorstehenden gerichtet ist, für unzulässig halten, die Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage trägt die Klägerin sieben Nichtigkeitsgründe vor:

Erster Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten gegen Art. 90 AEUV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 11 AEUV, Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3 Abs. 5 EUV, gegen die Art. 208 Abs. 2 und 216 Abs. 2 AEUV sowie gegen den Vertrag von Paris verstoßen.

Zweiter Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in Art. 5 Abs. 4 EUV und Art. 1 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang an den EUV und den AEUV geregelt sei, verstoßen.

Dritter Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen, die in Art. 18 AEUV und Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geregelt seien, gegen den Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen nach Art. 4 Abs. 2 EUV sowie, soweit es der Gerichtshof für erforderlich halte, gegen Art. 95 Abs. 1 AEUV.

Vierter Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten gegen Art. 91 Abs. 1 AEUV verstoßen.

Fünfter Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten gegen Art. 91 Abs. 2 AEUV und Art. 90 AEUV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 EUV und Art. 94 AEUV verstoßen.

Sechster Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten gegen die Grundsätze der unternehmerischen Freiheit und der Niederlassungsfreiheit, die in Art. 49 AEUV und den Art. 15 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geregelt seien, verstoßen.

Siebter Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten gegen Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 AEUV und, hilfsweise, gegen Art. 56 AEUV verstoßen.

(¹) ABl. 2020 L 249, S. 17.

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Zypern/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-550/20)

(2021/C 19/37)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: Eirini Neofytou)

Beklagte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Richtlinie (EU) 2020/1057 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 für nichtig zu erklären;

— dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage trägt die Klägerin fünf Nichtigkeitsgründe vor:

Erster Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in Art. 5 Abs. 4 EUV und Art. 1 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang an den EUV und den AEUV geregelt sei, verstoßen.

Zweiter Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen, die in Art. 18 AEUV und Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geregelt seien, gegen den Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen gemäß Art. 4 Abs. 2 EUV sowie, soweit es der Gerichtshof für erforderlich halte, gegen Art. 95 Abs. 1 AEUV.

Dritter Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten gegen Art. 91 Abs. 1 AEUV verstoßen.

Vierter Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten gegen Art. 91 Abs. 2 AEUV und Art. 90 AEUV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 EUV und Art. 94 AEUV verstoßen.

Fünfter Nichtigkeitsgrund: Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen die Art. 34 und 35 AEUV, der nicht auf der Grundlage von Art. 36 AEUV gerechtfertigt sei, und gegen Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 AEUV oder, hilfsweise, Art. 56 AEUV.

(¹) ABl. 2020, L 249, S. 49.

Klage, eingereicht am 26. Oktober 2020 — Ungarn/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-551/20)

(2021/C 19/38)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und K. Szíjjártó)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Ungarn beantragt,

- Art. 1 Nr. 6 Buchst. c und Art. 2 Nr. 2 der Verordnung 2020/1054 (¹) bzw. hilfsweise alle Bestimmungen, die mit den vorstehenden Bestimmungen ein untrennbares Ganzes bilden, für nichtig zu erklären,
- Art. 1 Nr. 3 der Verordnung 2020/1055 (²), soweit dadurch Art. 5 der Verordnung (EG) 1071/2009 dahin geändert wird, dass in dessen Abs. 1 ein neuer Buchstabe b eingefügt wird, bzw. hilfsweise alle Bestimmungen, die mit den vorstehenden Bestimmungen ein untrennbares Ganzes bilden, für nichtig zu erklären,
- Art. 1 der Richtlinie 2020/1057 (³) bzw. hilfsweise ihren Art. 1 Abs. 6 und weiter hilfsweise alle Bestimmungen, die mit den vorstehenden Bestimmungen ein untrennbares Ganzes bilden, für nichtig zu erklären, und
- dem Europäischen Parlament und dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Rechtliche Erwägungen in Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen der Verordnung 2020/1054

Die Bestimmung des **Art. 1 Nr. 6 Buchst. c** der Verordnung 2020/1054, nach der die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für die vorherige verkürzte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, nicht in einem Fahrzeug verbracht werden dürfen, könne in der Praxis nicht durchgesetzt werden, da nicht genügend geeignete Ruheeinrichtungen zur Verfügung stünden, wie nötig wären. Die Anforderung lege den Rechtssubjekten — Fahrern und Kraftverkehrsunternehmen — eine unverhältnismäßige Belastung auf bzw. stelle einen offensichtlichen Beurteilungsfehler der Gesetzgeber dar. Ebenso sei es auch ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens überhaupt nicht geprüft worden sei, ob Unterkünfte, auch hinsichtlich ihrer Zahl und ihrer Lage, zur Verfügung stehen, die den in den angefochtenen Bestimmungen genannten Anforderungen entsprechen, obwohl dazu erhebliche Bedenken geäußert worden seien.

Art. 2 Nr. 2 der Verordnung 2020/1054, in dem der Zeitpunkt der Ausrüstung von Fahrzeugen mit intelligenten Fahrtenschreibersystemen der zweiten Generation (V2) festgelegt wird, ist nach Auffassung der ungarischen Regierung rechtswidrig. Erstens hätten die Gesetzgeber bei deren Erlass einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen bzw. gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da sie nicht die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Vorverlegens der Frist geprüft hätten. Zweitens hätten die Gesetzgeber die berechtigten Erwartungen der Wirtschaftsteilnehmer bzw. die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verletzt. Drittens verletze die Bestimmung die in Art. 151 Abs. 2 AEUV verankerte Anforderung, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, da derzeit für die Fahrzeuge von nicht in einem Mitgliedstaat der Union ansässigen Unternehmen keine ähnliche Anforderung gelte, so dass diese Unternehmen eindeutig einen Wettbewerbsvorteil gegenüber in der Union ansässigen Unternehmen erlangten.

2. Rechtliche Erwägungen in Bezug auf die angefochtene Bestimmung der Verordnung 2020/1055

Nach Ansicht der ungarischen Regierung verstößt die Verpflichtung zur achtwöchentlichen Rückkehr der Fahrzeuge gegen das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit bzw. stellt einen offensichtlichen Beurteilungsfehler dar, da das Europäische Parlament bzw. der Rat keinerlei Folgenabschätzung in Bezug auf die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen dieser neuen Anforderungen durchgeführt habe, sie daher über keinerlei sachliche Informationen dazu verfügten, ob die neuen Anforderungen verhältnismäßig sind. Damit hätten die Gesetzgeber auch das Vorsorgeprinzip verletzt, da sie die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme nicht abgeschätzt hätten. Als Folge der Maßnahme müssten die Fahrzeuge häufig leer zurückkehren, was zu erheblichem Ausstoß von Kohlendioxid auf Unionsebene führe.

Darüber hinaus verstoße das Erfordernis auch gegen das Diskriminierungsverbot, da es sich unterschiedlich auf in der Mitte der EU und in ihren Randgebieten — und insbesondere in den sogenannten Mitgliedstaaten der EU 13 — ansässigen Kraftverkehrsunternehmer auswirke. Nach Art. 91 Abs. 2 bzw. Art. 94 AEUV hätten die Gesetzgeber die besonderen Umstände dieser Länder berücksichtigen müssen, und keine Vorschriften mit diskriminierender Wirkung erlassen dürfen.

3. Rechtliche Erwägungen in Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen der Richtlinie 2020/1057

Zunächst beantragt die ungarische Regierung die Nichtigkeitsklärung von Art. 1 („Besondere Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern“) der Richtlinie 2020/1057. Diese „besonderen Regeln“ seien rechtswidrig, da die Kraftfahrer, die grenzüberschreitende Beförderung durchführen, nicht als Personen gelten könnten, die länderübergreifende Maßnahmen im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 96/71/EG umsetzen, so dass die Bestimmungen der genannten Richtlinie nicht auf sie erstreckt werden könnten.

Hilfsweise beantragt die ungarische Regierung die Nichtigkeitsklärung von Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2020/1057, da die Gesetzgeber das Gleichbehandlungsgebot dadurch verletzt hätten, dass Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie, die Befreiung für bilaterale Beförderungen, nicht auf den sogenannten begleiteten kombinierten Verkehr erstreckt worden sei. Darüber hinaus fehle auch im Hinblick auf diese Bestimmung eine Folgenabschätzung und in diesem Zusammenhang sei gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen worden bzw. liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler der Gesetzgeber vor.

(¹) Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahr- unterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (ABl. 2020, L 249, S. 1).

(²) Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (ABl. 2020, L 249, S. 17).

(³) Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. 2020, L 249, S. 49).

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — Republik Malta/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-552/20)

(2021/C 19/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Republik Malta (Prozessbevollmächtigte: A. Buhagiar, Rechtsanwälte D. Sarmiento Ramírez-Escudero und J. Sedano Lorenzo)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 1071/2009 ⁽¹⁾ und Art. 8 Abs. 2a der Verordnung 1072/2009 ⁽²⁾ in der durch die Art. 1 bzw. 2 der Verordnung (EU) 2020/1055 ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor geänderten Fassung für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Malta beantragt die Nichtigerklärung der angefochtenen Maßnahmen aus folgenden Gründen.

Erster Klagegrund: Antrag auf Nichtigerklärung von Art. 1 Abs. 3 der Verordnung 2020/1055 („Rückkehr von Fahrzeugen“-Regel)

- Diese Vorschrift verstoße gegen Art. 91 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 11 AEUV und Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da sie unter Missachtung von Erwägungen bezüglich der Umweltauswirkungen und der schwerwiegenden Folgen für die Beförderungstätigkeit erlassen worden sei.
- Sie verstoße gegen Art. 5 Abs. 4 EUV und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes und der Beförderungstätigkeit aus nicht die am wenigsten belastende Maßnahme sei und unverhältnismäßig großen Schaden im Sinne des Kosten-Nutzen-Verhältnisses verursache.

Zweiter Klagegrund: Antrag auf Nichtigerklärung von Art. 2 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung 2020/1055 („Kabotage Karenzzeit“-Regel)

- Diese Vorschrift verstoße gegen Art. 91 Abs. 2 AEUV, da die Beklagten die schwerwiegenden Auswirkungen der Maßnahme auf die Beförderungstätigkeit vernachlässigt hätten.
- Sie verstoße gegen Art. 5 Abs. 4 EUV und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie die Möglichkeit der Transportunternehmer, ihre Logistik anzupassen und einen reibungslosen Betrieb ihres Fuhrparks sicherzustellen, stark einschränke.

- Sie verstoße gegen die Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der EU und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da sie die Besonderheiten eines Inselmitgliedstaats und seines Markts für den Güterverkehr ohne sachliche Rechtfertigung nicht berücksichtigt habe.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. 2009, L 300, S. 51).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. 2009, L 300, S. 72).
- (³) ABl. 2020, L 249, S. 17.

Klage, eingereicht am 26. Oktober 2020 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-553/20)

(2021/C 19/40)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 6 Buchst. d der Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (¹) für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

hilfsweise für den Fall, dass der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die angefochtene Bestimmung der Verordnung 2020/1054 nicht vom Rest dieser Verordnung abtrennbar sei, ohne dass damit deren Inhalt geändert würde, die Verordnung 2020/1054 insgesamt für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV) durch willkürliche Festlegung der Orte, an denen die Fahrer eine Ruhezeit einlegen müssten;
2. Verstoß gegen Art. 91 Abs. 2 AEUV durch den Erlass von Maßnahmen, ohne deren Auswirkungen auf den Lebensstandard und die Beschäftigungslage in bestimmten Regionen sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen zu berücksichtigen;
3. Verstoß gegen Art. 94 AEUV durch den Erlass von Maßnahmen ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmen;
4. Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit wegen der ungenauen Formulierung der Bestimmung, anhand derer die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht bestimmt werden könnten;
5. Verstoß gegen Art. 11 AEUV und Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch Außerachtlassen der Umweltschutzerfordernisse.

Vor allem verstoße die angefochtene Bestimmung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Infolge der Annahme unangemessener Kriterien zur Bestimmung der Orte, wo die Fahrer ihre Ruhezeiten einlegen sollten, sei der in der Verordnung Nr. 561/2006 niedergelegte Grundsatz der freien Verfügung des Fahrers über seine Ruhezeiten verletzt worden. Gleichzeitig seien den Kraftverkehrsunternehmen übermäßige Belastungen auferlegt worden, die sich nicht nur negativ auf die Situation einzelner Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, und auf den Markt für Verkehrsdienstleistungen, sondern auch auf die Umwelt auswirkten. Die Anwendung der angefochtenen Bestimmung benachteilige vor allem Unternehmen aus Ländern, die nicht im Zentrum der Europäischen Union gelegen seien. Zudem sei die gewählte Lösung in Bezug auf die Lage der Fahrer nicht objektiv gerechtfertigt. Sie spiegele auch nicht die Besonderheiten der regulierten Dienstleistungen wider.

(¹) ABl. 2020, L 249, S. 1.

Klage, eingereicht am 26. Oktober 2020 — Republik Polen/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-554/20)

(2021/C 19/41)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor für nichtig zu erklären:

- a) Art. 1 Nr. 3, soweit diese Bestimmung Art. 5 der Verordnung Nr. 1071/2009 (¹) einen Abs. 1 Buchst. b und g hinzufügt;
- b) Art. 2 Nr. 4 Buchst. a, der in Art. 8 der Verordnung Nr. 1072/2009 (²) einen Abs. 2a einfügt;
- c) Art. 2 Nr. 5 Buchst. b, der Art. 10 der Verordnung Nr. 1072/2009 einen Abs. 7 anfügt;

— dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof feststellen sollte, dass die angefochtenen Vorschriften der Verordnung 2020/1055 vom Rest dieser Verordnung nicht getrennt werden können, ohne dass sich das Wesen der Verordnung ändern würde, beantragt die Republik Polen, die Verordnung 2020/1055 insgesamt für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Polen führt gegen die angefochtenen Vorschriften der Verordnung 2020/1055 die folgenden Klagegründe an:

1. hinsichtlich Art. 1 Nr. 3, soweit diese Bestimmung Art. 5 der Verordnung Nr. 1071/2009 einen Abs. 1 Buchst. b hinzufügt:
 - a) Rüge des Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV), gegen Art. 91 Abs. 2 AEUV sowie Art. 94 AEUV durch Einführung der Verpflichtung, dass Fahrzeuge spätestens nach acht Wochen zu einer Betriebsstätte zurückgekehrt sein müssen,

- b) Rüge des Verstoßes gegen Art. 11 AEUV und Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dadurch, dass die Anforderungen an den Schutz der Umwelt nicht berücksichtigt worden seien;
2. hinsichtlich Art. 1 Nr. 3, soweit diese Bestimmung Art. 5 der Verordnung Nr. 1071/2009 einen Art. 1 Buchst. g hinzufügt:
- a) Rüge des Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV) dadurch, dass willkürliche Anforderungen in Bezug auf die Zahl an Fahrzeugen, über die Güterkraftverkehrsunternehmer verfügen müssten, und in Bezug auf die Zuordnung von Fahrern zu einer Betriebsstätte im Staat der Niederlassung eingeführt worden seien,
- b) Rüge des Verstoßes gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit dadurch, dass ungenaue Anforderungen in Bezug auf die Zahl an Fahrzeugen, über die Güterkraftverkehrsunternehmer verfügen müssten, und in Bezug auf die Zuordnung von Fahrern zu einer Betriebsstätte im Staat der Niederlassung eingeführt worden seien,
- c) Rüge des Verstoßes gegen Art. 11 AEUV und Art. 37 der Charta dadurch, dass die Anforderungen an den Schutz der Umwelt nicht berücksichtigt worden seien;
3. hinsichtlich Art. 2 Nr. 4 Buchst. a:
- a) Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV), Art. 91 Abs. 2 AEUV und Art. 94 AEUV dadurch, dass eine obligatorische Unterbrechung bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen eingeführt worden sei,
- b) Rüge des Verstoßes gegen Art. 11 AEUV und Art. 37 der Charta dadurch, dass die Anforderungen an den Schutz der Umwelt nicht berücksichtigt worden seien;
4. hinsichtlich Art. 2 Nr. 5 Buchst. b:
- a) Rüge des Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV), Art. 91 Abs. 2 AEUV und Art. 94 AEUV dadurch, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen Beschränkungen in Form von Zu- und Ablaufverkehren als Bestandteil des kombinierten Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten vorsehen könnten;
- b) Rüge des Verstoßes gegen Art. 11 AEUV und Art. 37 der Charta dadurch, dass die Anforderungen an den Schutz der Umwelt nicht berücksichtigt worden seien;

Die Republik Polen macht insbesondere geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen. Da die maßgeblichen Kriterien für die Beschränkung der Möglichkeit, Kabotagebeförderungen und [Beförderungen im] Dreiländerverkehr durchzuführen, ungeeignet seien, würden den Verkehrsunternehmen übermäßige Belastungen auferlegt, die sich nicht nur auf die Lage einzelner Unternehmer, auf den Markt für Beförderungsdienstleistungen, sondern auch auf die Umwelt und auf das Funktionieren der Beförderungsinfrastruktur negativ auswirkten.

Die negativen Auswirkungen der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen betreffen insbesondere Unternehmen aus Ländern, die nicht im Zentrum der Union lägen. Zudem seien die erlassenen Bestimmungen im Licht der Lage der Fahrer objektiv nicht gerechtfertigt. Sie spiegelten auch nicht den spezifischen Charakter der regulierten Dienstleistungen wider.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. 2009, L 300, S. 51).

(²) Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. 2009, L 300, S. 72).

Klage, eingereicht am 26. Oktober 2020 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-555/20)

(2021/C 19/42)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen;
- hilfsweise für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung ist, dass die angefochtenen Bestimmungen der Richtlinie 2020/1057 nicht vom Rest dieser Richtlinie getrennt werden können, ohne deren Wesensgehalt zu ändern, diese Richtlinie insgesamt für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Polen beantragt, Art. 1 Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. 2020, L 249, S. 49) für nichtig zu erklären und dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Hilfsweise beantragt die Republik Polen für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung ist, dass die angefochtenen Bestimmungen der Richtlinie 2020/1057 nicht vom Rest dieser Richtlinie getrennt werden können, ohne deren Wesensgehalt zu ändern, die Richtlinie 2020/1057 insgesamt für nichtig zu erklären.

Die Republik Polen macht gegen Art. 1 Abs. 3, 4, 6 und 7 der Richtlinie 2020/1057 folgende Klagegründe geltend:

- 1) Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 4 EUV) durch die Aufstellung ungeeigneter Kriterien für die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU auf Verkehrsleistungen;
- 2) Verstoß gegen Art. 91 Abs. 2 AEUV durch den Erlass von Maßnahmen, ohne deren Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Beschäftigung in bestimmten Regionen sowie auf das Funktionieren der Verkehrsinfrastrukturen zu berücksichtigen;
- 3) Verstoß gegen Art. 94 AEUV durch den Erlass von Maßnahmen, ohne die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen;
- 4) Verstoß gegen Art. 11 AEUV und Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wegen Nichtbeachtung der Erfordernisse des Umweltschutzes.

Gegen Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2020/1057 führt die Republik Polen außerdem an, es sei dadurch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV), den Grundsatz der Rechtssicherheit und Art. 94 AEUV verstoßen worden, dass die Frist für die Umsetzung der Richtlinie zu kurz angesetzt worden sei.

Die Republik Polen trägt insbesondere vor, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstießen. Da ungeeignete Kriterien dafür festgelegt würden, auf welche Kraftfahrer die Bestimmungen der Richtlinien 96/71 und 2014/67 Anwendung fänden, seien den Beförderungsunternehmern übermäßige Belastungen auferlegt worden, die sich nicht nur auf die Lage einzelner Unternehmen und auf den Markt für Verkehrsdienstleistungen, sondern auch auf die Umwelt negativ auswirkten. Die negativen Auswirkungen der beanstandeten Vorschriften träfen insbesondere Wirtschaftsteilnehmer aus Staaten, die nicht in der Mitte der Europäischen Union ansässig seien. Zudem seien die gewählten Lösungen im Hinblick auf die Situation der Kraftfahrer nicht objektiv gerechtfertigt. Sie spiegelten auch nicht den spezifischen Charakter der regulierten Dienstleistungen wider.

(¹) ABl. 2020, L 249, S. 49.

Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa (Lettland), eingereicht am 28. Oktober 2020 — SIA Rodl & Partner/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-562/20)

(2021/C 19/43)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā rajona tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SIA Rodl & Partner

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Vorlagefragen

1. Ist Art. 18 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2015/849 (¹) in Verbindung mit Anhang III Nr. 3 Buchst. b dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen i) automatisch verlangen, dass ein externer Buchhaltungsdienstleister verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden ergreift, wenn es sich bei dem Kunden um eine Nichtregierungsorganisation handelt und die von dem Kunden bevollmächtigte und angestellte Person Staatsangehörige eines Drittlands mit hohem Korruptionsrisiko, in diesem Fall der Russischen Föderation, mit einer Aufenthaltserlaubnis in Lettland ist, und ii) automatisch verlangen, diesem Kunden ein höheres Risiko zuzuschreiben?
2. Falls die vorhergehende Frage bejaht wird: Kann die erwähnte Auslegung von Art. 18 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2015/849 als verhältnismäßig und daher als mit Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 des Vertrags über die Europäische Union vereinbar angesehen werden?
3. Ist Art. 18 der Richtlinie 2015/849 in Verbindung mit Anhang III Nr. 3 Buchst. b dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass er eine automatische Verpflichtung festlegt, in allen Fällen verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu ergreifen, in denen ein Geschäftspartner des Kunden, jedoch nicht der Kunde selbst, in irgendeiner Weise mit einem Drittland mit hohem Korruptionsrisiko, in diesem Fall der Russischen Föderation, in Verbindung steht?
4. Ist Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und d der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass der Verpflichtete im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden von diesem eine Kopie eines zwischen dem Kunden und einem Dritten geschlossenen Vertrags einholen muss und dass folglich die Prüfung dieses Vertrags vor Ort als unzureichend anzusehen ist?

5. Ist Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass der Verpflichtete Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber bestehenden Geschäftskunden selbst dann ergreifen muss, wenn keine wesentlichen Änderungen der Umstände des Kunden festgestellt werden können und wenn die von der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten gesetzte Frist für weitere Überwachungsmaßnahmen noch nicht abgelaufen ist, und diese Verpflichtung nur gegenüber Kunden gilt, denen ein hohes Risiko zugeschrieben wurde?
6. Ist Art. 60 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde bei der Veröffentlichung einer unanfechtbaren Entscheidung, mit der eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme wegen des Verstößes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie verhängt wird, verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die veröffentlichten Informationen genau mit den in der Entscheidung festgestellten Informationen übereinstimmen?

(¹) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. 2015, L 141, S. 73)

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 21. Oktober 2020 —
PF, MF/Minister for Agriculture Food and the Marine, Sea Fisheries Protection Authority**

(Rechtssache C-564/20)

(2021/C 19/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: PF, MF

Rechtsmittelgegner: Minister for Agriculture Food and the Marine, Sea Fisheries Protection Authority

Vorlagefragen

1. Ist die Einzige Kontrollbehörde eines Mitgliedstaats bei der Mitteilung und Zertifizierung an die Europäische Kommission gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. a und Art. 34 der Kontrollverordnung (¹) darauf beschränkt, die von Fischern nach den Art. 14 und 15 der Verordnung aufgezeichneten Daten über Fänge in bestimmten Fanggründen mitzuteilen, wenn die Einzige Kontrollbehörde aus triftigen Gründen annimmt, dass die aufgezeichneten Daten grob unzuverlässig sind, oder ist sie berechtigt, angemessene, wissenschaftlich fundierte Verfahren zur Bearbeitung und Zertifizierung der aufgezeichneten Daten anzuwenden, um genauere Entnahmezahlen für die Mitteilung an die Europäische Kommission zu erhalten?
2. Darf die Behörde, wenn sie aufgrund triftiger Gründe dieser Ansicht ist, rechtmäßig andere Datenströme wie Fanglizenzen, Fanggenehmigungen, Schiffsüberwachungssystemdaten, Anlandeerkklärungen, Verkaufsbelege und Transportdokumente verwenden?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. 2009, L 343, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 29. Oktober 2020 — DS gegen Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-565/20)

(2021/C 19/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DS

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch einen Gewerkschaftsaufruf bedingten Streik eigener Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Općinski građanski sud u Zagrebu (Kroatien) am 29. Oktober 2020 — A. H./ Zagrebačka banka d.d.

(Rechtssache C-567/20)

(2021/C 19/46)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Općinski građanski sud u Zagrebu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A. H.

Beklagte: Zagrebačka banka d.d.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ⁽¹⁾ über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, wie er in der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere im Urteil Dunai, C-118/17, ausgelegt wird, dahin zu verstehen, dass das Recht des Verbrauchers und Darlehensnehmers, gerichtlich gegen Klauseln des ursprünglichen Vertrags oder einer gemäß gesetzlichen Vorgaben geschlossenen Zusatzvereinbarung mit dem Ziel vorzugehen, die Rückgewähr aller Vorteile zu erwirken, die die Bank aufgrund missbräuchlicher Klauseln zu seinen Lasten rechtsgrundlos erlangt hat, nicht durch Eingreifen des Gesetzgebers in das Vertragsverhältnis zwischen dem Verbraucher und der Bank eingeschränkt werden kann, wenn der Verbraucher infolge dieses Eingreifens der Änderung des ursprünglichen Vertrags, die ihm aufgrund einer den Banken auferlegten gesetzlichen Verpflichtung angeboten wurde und nicht wie in der Rechtssache Dunai unmittelbar kraft Gesetzes erfolgte, freiwillig zugestimmt hat?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist das nationale Gericht, das über einen Rechtsstreit zwischen zwei Personen, einem Darlehensnehmer und einer Bank, zu entscheiden hat und die Vorschriften des nationalen Gesetzes, nämlich des Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o potrošačkom kreditiranju (Gesetz zur Änderung des Verbraucherkreditgesetzes) in seiner Auslegung durch den Vrhovni sud (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien), nicht im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 93/13 auslegen kann, gemäß dieser Richtlinie sowie gemäß Art. 38 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union befugt und/oder verpflichtet, dieses nationale Gesetz, wie es durch den Vrhovni sud, den Obersten Gerichtshof des Staates, ausgelegt wurde, unangewendet zu lassen?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — Aquind/ACER

(Rechtssache T-735/18) ⁽¹⁾

(Energie – Art. 17 der Verordnung [EG] Nr. 714/2009 – Entscheidung der ACER, mit der ein Antrag auf eine Ausnahme in Bezug auf neue Stromverbindungsleitungen abgelehnt wurde – Beim Beschwerdeausschuss der ACER eingelegte Beschwerde – Kontrolldichte)

(2021/C 19/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aquind Ltd (Wallsend, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Goldberg, C. Davis, Solicitors, und Rechtsanwalt E. White)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Prozessbevollmächtigte: P. Martinet, E. Tremmel, C. Gence-Creux und A. Hofstadter)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV zum einen auf Nichtigklärung der Entscheidung A-001-2018 des Beschwerdeausschusses der ACER vom 17. Oktober 2018, die die Entscheidung Nr. 05/2018 der ACER vom 19. Juni 2018 bestätigte, mit der ein Antrag auf eine Ausnahme in Bezug auf eine Stromverbindungsleitung, die die britischen und französischen Stromübertragungsnetze verbindet, abgelehnt wurde, und zum anderen auf Nichtigklärung dieser Entscheidung der ACER

Tenor

1. Die Entscheidung A-001-2018 des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 17. Oktober 2018 wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die ACER trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Aquind Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 18.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — Topcart/EUIPO — Carl International (TC CARL)

(Rechtssache T-377/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke TC CARL – Ältere nationale Bildmarke CARL TOUCH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 19/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Topcart GmbH (Wiesbaden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Hoffmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Carl International (Limonest, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Müller)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. April 2019 (Sache R 1826/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Carl International und Topcart

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Topcart GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — Topcart/EUIPO — Carl International (TC CARL)

(Rechtssache T-378/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke TC CARL – Ältere nationale Bildmarke CARL TOUCH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 19/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Topcart GmbH (Wiesbaden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Hoffmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Carl International (Limonest, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Müller)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. April 2019 (Sache R 1617/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Carl International und Topcart

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Topcart GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — LG Electronics/EUIPO — Staszewski (K7)**(Rechtssache T-21/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke K7 – Ältere Unionswortmarke k7 – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2021/C 19/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Schiffer)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und V. Ruzek)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Miłosz Staszewski (Breslau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Gryc-Zerych)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Oktober 2019 (Sache R 401/2019-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen M. Staszewski und LG Electronics

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. LG Electronics trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 13. November 2020 — UG/Kommission**(Rechtssache T-571/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Unbefristeter Vertrag – Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB – Fristgemäße Kündigung – Vereinbarung über den bezifferten Betrag für den Ersatz des Schadens – Erledigung)**

(2021/C 19/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Klägerin:* UG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Richard und Rechtsanwältin P. Junqueira de Oliveira)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Radu Bouyon und B. Mongin)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung vom 17. Oktober 2016, mit der das Amt für „Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg“ (OIL) der Kommission den Einstellungsvertrag der Klägerin nach Art. 47 Buchst. c Ziff. i der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union zum 20. August 2017 kündigte, sowie zum anderen auf Ersatz des materiellen Schadens, der der Klägerin durch diese Entscheidung entstanden sein soll, und des immateriellen Schadens, der ihr durch erniedrigende Behandlungen aufgrund ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit und wegen der Inanspruchnahme von Elternurlaub entstanden sein soll

Tenor

1. Das Verfahren betreffend die finanzielle Entschädigung im Zusammenhang mit der Entscheidung vom 17. Oktober 2016, mit der das Amt für „Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg“ (OIL) der Europäischen Kommission den Einstellungsvertrag von UG kündigte, ist erledigt.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von UG. UG trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 357 vom 23.10.2017.

Beschluss des Gerichts vom 30. Oktober 2020 — Gáspár/Kommission

(Rechtssache T-827/19) (¹)

(Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche – Nach Ablauf der in Art. 90 Abs. 2 des Statuts vorgesehenen Frist von drei Monaten eingereichte Beschwerde – Kein entschuldbarer Irrtum – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2021/C 19/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Norbert Gáspár (Mensdorf, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Wardyn)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Mongin und M. Brauhoff)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission vom 23. Mai 2018, mit der die Übertragung der vom Kläger vor seinem Eintritt in den Dienst der Europäischen Union erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf die Versorgungsordnung der Organe der Union bestätigt wird

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Norbert Gáspár trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 61 vom 24.2.2020.

Beschluss des Gerichts vom 19. November 2020 — Buxadé Villalba u. a./Parlament

(Rechtssache T-32/20) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Kenntnisnahme des Parlaments von der Wahl zweier spanischer Gewählter zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments – Klagebefugnis dreier anderer Mitglieder des Europäischen Parlaments – Keine unmittelbare Betroffenheit – Antrag auf Erlass eines Feststellungsurteils – Klage, die zum Teil unzulässig ist und zum Teil bei einem Gericht eingebracht wurde, das für die Entscheidung darüber offensichtlich unzuständig ist)

(2021/C 19/53)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Jorge Buxadé Villalba (Madrid, Spanien), María Esperanza Araceli Aguilar Pinar (Madrid), Hermann Tertsch Del Valle-Lersundi (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Castro Fuertes)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz und C. Burgos)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Kenntnisnahme des Parlaments von der Wahl von Herrn Carles Puigdemont i Casamajó und Herrn Antoni Comín i Oliveres zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments, vom Präsidenten des Parlaments am 13. Januar 2020 im Plenum bekanntgegeben

Tenor

1. Die Klage wird zum Teil als unzulässig und zum Teil als vor einem für die Entscheidung darüber offensichtlich unzuständigen Gericht eingebracht zurückgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien und der Herren Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Herr Jorge Buxadé Villalba, Herr Hermann Tertsch Del Valle-Lersundi und Frau María Esperanza Araceli Aguilar Pinar tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.
4. Das Königreich Spanien und die Herren Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres tragen jeweils die durch ihre Anträge auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABL C 77 vom 9.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 29. Oktober 2020 — Isopix/Parlament

(Rechtssache T-163/20) (¹)

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Erbringung fotografischer Dienstleistungen – Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter – Annullierung des Vergabeverfahrens – Teilweiser Wegfall des Streitgegenstands – Teilweise Erledigung – Anordnung – Teils vor einem offensichtlich unzuständigen Gericht erhobene Klage)

(2021/C 19/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Isopix SA (Ixelles, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Van den Bulck und J. Fahner)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: K. Wójcik und E. Taneva)

Gegenstand

Zum einen Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Parlaments vom 24. März 2020, mit dem das von der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung COMM/DG/AWD/2019/854 („Erbringung von fotografischen Dienstleistungen — Fotografische Berichterstattung über aktuelle Ereignisse und institutionelle Tätigkeiten des Europäischen Parlaments“) abgegebene Angebot abgelehnt und ihr mitgeteilt wurde, dass der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde, und des Schreibens des Parlaments vom 17. April 2020, mit dem ihr mitgeteilt wurde, dass ihr Angebot für den öffentlichen Auftrag COMM/DG/AWD/2019/854 mit der Begründung abgelehnt wurde, dass sie die Auswahlkriterien in Bezug auf die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht erfülle, sowie zum anderen Antrag nach Art. 266 AEUV, das Parlament zu verurteilen, die Angebote neu zu bewerten, und, hilfsweise, Antrag nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage ist erledigt, soweit sie auf die Nichtigerklärung des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 24. März 2020, mit dem das von der Isopix SA im Rahmen der Ausschreibung COMM/DG/AWD/2019/854 („Erbringung von fotografischen Dienstleistungen — Fotografische Berichterstattung über aktuelle Ereignisse und institutionelle Tätigkeiten des Europäischen Parlaments“) abgegebene Angebot abgelehnt und ihr mitgeteilt wurde, dass der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde, und des Schreibens des Parlaments vom 17. April 2020, mit dem ihr mitgeteilt wurde, dass ihr Angebot für den öffentlichen Auftrag COMM/DG/AWD/2019/854 mit der Begründung abgelehnt wurde, dass sie die Auswahlkriterien in Bezug auf die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht erfülle, gerichtet ist.
2. Im Übrigen wird die Klage wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen.
3. Das Parlament trägt die Kosten einschließlich der Kosten, die durch die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.

(¹) ABl. C 191 vom 8.6.2020.

Beschluss des Gerichts vom 17. November 2020– González Calvet/SRB

(Rechtssache T-257/20) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher Mechanismus für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (SRM) – Beschluss, mit dem den betroffenen Anteilseignern und Gläubigern die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs verweigert wird – Verstoß gegen Formerfordernisse – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2021/C 19/55)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Ramón González Calvet (Barcelona, Spanien) und Joan González Calvet (Barcelona) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Molina Bosch)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Prozessbevollmächtigte: S. Branca, J. King, L. Forestier und E. Muratori im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und F. Louis sowie der Rechtsanwältinnen V. Del Pozo Espinosa De Los Monteros und L. Hesse)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/EES/2020/52 des SRB vom 17. März 2020, mit dem entschieden wird, ob den Anteilseignern und Gläubigern, die von den Abwicklungsmaßnahmen betreffend die Banco Popular Español S.A. betroffen sind, Entschädigung gewährt werden muss

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung zur Streithilfe ist erledigt.
3. Ramón González Calvet und Joan González Calvet tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, SRB), mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung zur Streithilfe.

4. Ramón und Joan González Calvet, der SRB und das Königreich Spanien tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung zur Streithilfe.

(¹) ABl. C 209 vom 22.6.2020.

Beschluss des Gerichts vom 5. November 2020 — Moloko Beverage/EUIPO — Nexus Liquids (moloko)

(Rechtssache T-383/20) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme des Löschantrags – Erledigung der Hauptsache)

(2021/C 19/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Moloko Beverage GmbH (Göppingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Wieland)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Nexus Liquids GmbH (Bad Salzfluren, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Schembecker)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. März 2020 (Sache R 1485/2019-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Nexus Liquids und Moloko Beverage

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Moloko Beverage GmbH und Nexus Liquids GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABl. C 262 vom 10.8.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 29. Oktober 2020 — Facebook Ireland/Kommission

(Rechtssache T-451/20 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Wettbewerb – Auskunftsverlangen – Art. 18 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Dringlichkeit – Fumus boni iuris – Interessenabwägung)

(2021/C 19/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Facebook Ireland Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: D. Jowell, QC, D. Bailey, Barrister, J. Aitken, D. Das, S. Malhi, R. Haria, M. Quayle, Solicitors, und Rechtsanwalt T. Oeyen)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte, C. Urraca Caviedes und C. Sjödin)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C(2020) 3011 final der Kommission vom 4. Mai 2020 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache AT.40628 — Datenbezogene Praktiken von Facebook)

Tenor

1. Der Vollzug von Art. 1 des Beschlusses C(2020) 3011 final der Europäischen Kommission vom 4. Mai 2020 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache AT.40628 — Datenbezogene Praktiken von Facebook) wird ausgesetzt, soweit die darin formulierte Verpflichtung Dokumente erfasst, die keine Verbindung zu den kommerziellen Tätigkeiten der Facebook Ireland Ltd aufweisen und sensible personenbezogene Daten enthalten, und solange das in Nr. 2 genannte Verfahren nicht eingerichtet wurde.
2. Facebook Ireland identifiziert die Dokumente mit den in Nr. 1 genannten Daten und übermittelt sie der Kommission auf einem gesonderten elektronischen Speichermedium. Diese Unterlagen werden sodann in einen virtuellen Datenraum eingestellt, der nur für eine möglichst begrenzte Zahl von Mitgliedern des für die Untersuchung zuständigen Teams bei (virtueller oder körperlicher) Anwesenheit einer entsprechenden Anzahl von Anwälten von Facebook Ireland zugänglich ist. Die mit der Untersuchung betrauten Teammitglieder prüfen die in Rede stehenden Dokumente und wählen sie aus, wobei sie den Anwälten von Facebook Ireland die Möglichkeit geben, zu den Dokumenten Stellung zu nehmen, bevor die für relevant erachteten Dokumente zu den Akten genommen werden. Herrscht Uneinigkeit über die Einstufung eines Dokuments, haben die Anwälte von Facebook Ireland das Recht, zu erläutern, warum sie nicht einverstanden sind. Besteht die Uneinigkeit fort, kann Facebook Ireland bei dem in der Generaldirektion „Wettbewerb“ der Kommission für Information, Kommunikation und Medien zuständigen Direktor einen Schiedsspruch beantragen.
3. Im Übrigen wird der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen.
4. Der Beschluss vom 24. Juli 2020, Facebook Ireland/Kommission (T-451/20 R), wird aufgehoben.
5. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 29. Oktober 2020 — Facebook Ireland/Kommission
(Rechtssache T-452/20 R)**

**(Vorläufiger Rechtsschutz – Wettbewerb – Auskunftsverlangen – Art. 18 Abs. 3 der Verordnung [EG]
Nr. 1/2003 – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Dringlichkeit – Fumus boni iuris –
Interessenabwägung)**

(2021/C 19/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Facebook Ireland Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: D. Jowell, QC, D. Bailey, Barrister, J. Aitken, D. Das, S. Malhi, R. Haria, M. Quayle, Solicitors, und Rechtsanwalt T. Oeyen)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte, C. Urraca Caviedes und C. Sjödin)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C(2020) 3013 final der Kommission vom 4. Mai 2020 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache AT.40684 — Facebook Marketplace)

Tenor

1. Der Vollzug von Art. 1 des Beschlusses C(2020) 3013 final der Europäischen Kommission vom 4. Mai 2020 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache AT.40684 — Facebook Marketplace) wird ausgesetzt, soweit die darin formulierte Verpflichtung Dokumente erfasst, die keine Verbindung zu den kommerziellen Tätigkeiten der Facebook Ireland Ltd aufweisen und sensible personenbezogene Daten enthalten, und solange das in Nr. 2 genannte Verfahren nicht eingerichtet wurde.
2. Facebook Ireland identifiziert die Dokumente mit den in Nr. 1 genannten Daten und übermittelt sie der Kommission auf einem gesonderten elektronischen Speichermedium. Diese Unterlagen werden sodann in einen virtuellen Datenraum eingestellt, der nur für eine möglichst begrenzte Zahl von Mitgliedern des für die Untersuchung zuständigen Teams bei (virtueller oder körperlicher) Anwesenheit einer entsprechenden Anzahl von Anwälten von Facebook Ireland zugänglich ist. Die mit der Untersuchung betrauten Teammitglieder prüfen die in Rede stehenden Dokumente und wählen sie aus, wobei sie den Anwälten von Facebook Ireland die Möglichkeit geben, zu den Dokumenten Stellung zu nehmen, bevor die für relevant erachteten Dokumente zu den Akten genommen werden. Herrscht Uneinigkeit über die Einstufung eines Dokuments, haben die Anwälte von Facebook Ireland das Recht, zu erläutern, warum sie nicht einverstanden sind. Besteht die Uneinigkeit fort, kann Facebook Ireland bei dem in der Generaldirektion „Wettbewerb“ der Kommission für Information, Kommunikation und Medien zuständigen Direktor einen Schiedsspruch beantragen.
3. Im Übrigen wird der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen.
4. Der Beschluss vom 24. Juli 2020, Facebook Ireland/Kommission (T-452/20 R), wird aufgehoben.
5. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 30. September 2020 — LA International Cooperation/Kommission

(Rechtssache T-609/20)

(2021/C 19/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LA International Cooperation Srl (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: B. O'Connor, Solicitor und Rechtsanwalt M. Hommé)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die unmittelbar an die Klägerin gerichtete Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 2020 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) für nichtig zu erklären, mit der die Klägerin von der Teilnahme an dem Haushalt der Europäischen Union und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds unterliegenden Vergabeverfahren oder von der Auswahl zur Ausführung von Unionsmitteln gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁽¹⁾ und zur Ausführung von Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877⁽²⁾ ausgeschlossen wird; und
- der Kommission ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung, des Verbots des Missbrauchs der Rechte, der Fürsorgepflicht und Verstoß gegen die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013⁽³⁾.
2. Das OLAF habe es unter Verletzung der Verteidigungsrechte, der Fürsorgepflicht und des ordnungsgemäßen Verfahrens versäumt, sich korrekt mit der Klägerin auseinanderzusetzen.
3. Verstoß gegen die Art. 7 und 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und Verletzung des Rechts auf gute Verwaltung, der Fürsorgepflicht und des ordnungsgemäßen Verfahrens.
4. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 4 der OLAF-Grundverordnung sowie Verletzung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Begründungspflicht.
5. Das OLAF habe gegen Art. 7 Abs. 8 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 verstoßen und den Grundsatz der guten Verwaltung verletzt.
6. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und Verletzung des Rechts auf gute Verwaltung.
7. Das EDES-Gremium habe gegen die Art. 41, 47, 48 und 54 der Charta der Grundrechte verstoßen, indem es eine vorläufige rechtliche Bewertung der von OLAF festgestellten Tatsachen vorgenommen habe.
8. Der geschwärzte OLAF-Abschlussbericht habe es dem EDES-Gremium nicht erlaubt, sich ein unabhängiges Urteil zu bilden oder die Bedeutung des Vorbringens der Klägerin angemessen zu würdigen, was eine Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung und einen Verstoß gegen die Art. 135 bis 143 der Finanzregelung darstelle.
9. Weder Lobbyismus noch Erfolgsprämien seien *per se* rechtswidrig, und indem dies angenommen worden sei, sei der Grundsatz der guten Verwaltung verletzt worden.
10. Der Kern der Feststellungen der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf die Klägerin sei insofern fehlerhaft, als das EDES-Gremium und die Anstellungsbehörde (GD NEAR) die Grundrechte der Klägerin und insbesondere den Grundsatz der guten Verwaltung und die Fürsorgepflicht verletzt hätten und die angefochtene Entscheidung nicht angemessen begründet sei.
11. Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des EDES-Gremiums und Verletzung der Verteidigungsrechte.
12. Dem EDES-Gremium müssten unter Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung andere Informationen als der geschwärzte Abschlussbericht vorgelegen haben.
13. Der Umfang der Schwärzung des geschwärzten OLAF-Abschlussberichts sei so umfassend gewesen, dass er den Grundsatz der guten Verwaltung, die Fürsorgepflicht und das ordnungsgemäße Verfahren verletzt habe.
14. Die Sanktion sei in einer Höhe festgesetzt worden, die durch die verschiedenen Verstöße gegen die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013, die Finanzregelung und die tragenden Rechtsgrundsätze beeinflusst worden sei.
15. Aus dem geschwärzten Abschlussbericht gehe nicht hervor, dass der Lebenslauf eines Experten verfälscht oder erfunden worden sei, so dass die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt unbegründet sei und gegen die Grundsätze der guten Verwaltung, die Fürsorgepflicht und die Verteidigungsrechte verstoße.

16. Der operationelle Analysebericht des OLAF sei für die beabsichtigten Zwecke ungeeignet gewesen und verletze die Grundsätze der guten Verwaltung und die Verteidigungsrechte.

-
- (¹) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).
- (²) Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. 2018, L 307, S. 1).
- (³) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. 2013, L 248, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. Oktober 2020 — OG/EDA

(Rechtssache T-632/20)

(2021/C 19/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: OG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Pappas und Rechtsanwältin N. Kyriazopoulou)

Beklagte: Europäische Verteidigungsagentur (EDA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Verteidigungsagentur vom 13. Dezember 2019, mit der sie nicht in die Reserveliste geeigneter Bewerber aufgenommen wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung des Hauptgeschäftsführers der EDA, mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung der EDA vom 13. Dezember 2019 zurückgewiesen wurde, aufzuheben, soweit sie eine ergänzende Begründung enthält; und
- den Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens in Höhe von 3 000 Euro (dreitausend Euro) anzuordnen;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin für dieses Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verletzung des wesentlichen Formerfordernisses der Begründungspflicht.
 2. Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, der Objektivität und der ordnungsgemäßen Verwaltung.
 3. Verstoß gegen die Stellenausschreibung, eine rechtswidrige oder unzureichende Begründung und ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, die der Beurteilung der Qualifikationen der Klägerin in Bezug auf die zu besetzende Stelle anhafteten.
-

Klage, eingereicht am 20. Oktober 2020 — Leonine Distribution/Kommission**(Rechtssache T-641/20)**

(2021/C 19/61)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Leonine Distribution GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Kreile)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2020) 5515 final vom 10. August 2020 der Kommission über die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Handlung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende acht Gründe gestützt:

1. Fehlerhafte Auslegung des Wortlauts der Förderbedingungen durch die Kommission
 - Der Wortlaut erlaube nicht die Schlussfolgerung, dass die Staatsangehörigkeit der „Endanteileseigner“ und nicht nur jene der direkten Anteilseigner für die Einstufung der Klägerin als eine europäische Gesellschaft entscheidend sei.
2. Fälschliche Ablehnung des KKR European Fund IV LP als europäischer Endanteileseigner von LEONINE Distribution durch die Kommission
 - Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur vertrete bereits die Ansicht, dass der KKR European Fund IV LP als „Endanteileseigner“ der Klägerin zu betrachten sei.
3. Mangel an Informationen zur Beteiligungsstruktur des KKR European Fund IV LP als falsche Entscheidungsgrundlage der Kommission
 - Für die Prüfung der Förderfähigkeit der Klägerin sei die detaillierte Beteiligungsstruktur der einzelnen Fondsanleger nicht relevant. Es komme vielmehr nur auf eine — gesicherte — mehrheitliche Beteiligung europäischer Investoren an.
4. Unzureichende Berücksichtigung des Sachverhalts und der Zielsetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 („Verordnung über das Programm Kreatives Europa“) ⁽²⁾ durch die Kommission
 - Die Kommission basiere ihren Beschluss auf der nicht bewiesenen Annahme, dass die beantragte Förderung in Drittstaaten abfließen würde.
 - Die Kommission habe in ihrem Beschluss die Zielsetzungen der Förderregelungen nicht berücksichtigt.
5. Widerspruch zwischen dem Beschluss der Kommission und den Zielsetzungen der anwendbaren Förderrichtlinien
 - Der abweisende Ausspruch über die Förderfähigkeit der Klägerin sei nicht mit den Zielsetzungen der Verordnung über das Programm Kreatives Europa vereinbar.

6. Widerspruch zwischen dem Beschluss der Kommission und dem Begriff „europäische Werke“ in der Verordnung über das Programm Kreatives Europa
- Das Konzept des „europäischen Werks“, definiert in der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, werde weit ausgelegt und sei nicht mit dem restriktiven Verständnis der Kommission von Förderfähigkeit vereinbar.
7. Verstoß des Beschlusses der Kommission gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Die Genehmigung von MEDIA-Förderungen mit der Auflage, dass die Mittel in Übereinstimmung mit den Förderregelungen zu verwenden seien, hätte eine ebenso wirksame, aber mildere Maßnahme dargestellt.
8. Unrechtmäßiges Außerachtlassen der Klarstellungen der Klägerin in ihrem Brief vom 15. Juli 2020 durch die Kommission
- Die Kommission hätte die Anmerkungen der Klägerin berücksichtigen müssen, da diese rechtzeitig übermittelt worden und daher nicht ausgeschlossen gewesen seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. 2003, L 11, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. 2013, L 347, S. 221).

⁽³⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. 2010, L 95, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — NU/EUIPO

(Rechtssache T-650/20)

(2021/C 19/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: NU (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Pappas und Rechtsanwältin N. Kyriazopoulou)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. April 2020, den Vertrag der Klägerin nicht zu verlängern, aufzuheben;
- der Klägerin 20 000 (zwanzigtausend) Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zu leisten, der ihr daraus entstanden ist, dass ihr Vertrag nicht verlängert wurde;
- dem Kläger seine Kosten sowie die Kosten der Klägerin für das laufende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Unzuständigkeit
2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften, da der Beurteilungsbericht 2019 nicht in den Dialog vor Erlass der angefochtenen Entscheidung mit einbezogen worden sei.

3. Verletzung der Sorgfaltspflicht, da die Verwaltung die Gesundheitsprobleme der Klägerin, den Beurteilungsbericht 2019 und alle rechtlichen Kriterien zur Beurteilung der Leistung der Klägerin nicht berücksichtigt habe.
4. Rechtswidrige Begründung und/oder offensichtlicher Beurteilungsfehler.
5. Rechtswidrigkeit des vorprozessualen Verfahrens, in dem keine echte Überprüfung der Entscheidung vom 15. Juli 2020 durch die Anstellungsbehörde erfolgt sei.

Klage, eingereicht am 27. Oktober 2020 — Silex/Kommission und EASME

(Rechtssache T-654/20)

(2021/C 19/63)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Silex Ipari Automatizálási Zrt. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Á. Baratta)

Beklagte: Europäische Kommission und Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Belastungsanzeige Nr. 3242009492 der EASME vom 18. August 2020 (im Folgenden: Belastungsanzeige) für nichtig zu erklären, soweit damit die Zahlung von 55 454,44 Euro angeordnet wird;
- das von der EASME gemeinsam mit der Belastungsanzeige übermittelte Schreiben vom 18. August 2020 mit dem Aktenzeichen Ref. Ares(2020)4309529 (im Folgenden: Schreiben) für nichtig zu erklären, soweit damit die Rückzahlung von 48 238,75 Euro durch die Einziehung des Beitrags zum Garantiefonds angeordnet wird;
- das gemeinsam mit der Belastungsanzeige übermittelte Schreiben für nichtig zu erklären, soweit in der damit mitgeteilten Endabrechnung die unmittelbaren Personalkosten in Höhe von 210 423,11 Euro als nicht förderfähige Ausgaben einstufung werden;
- das gemeinsam mit der Belastungsanzeige übermittelte Schreiben für nichtig zu erklären, soweit in der damit mitgeteilten Endabrechnung mittelbare Kosten in Höhe von 52 605,78 Euro als nicht förderfähige Ausgaben einstufung werden;
- der EASME und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht.

Die EASME habe gegen die Begründungspflicht verstoßen, weil sie die in der Belastungsanzeige und dem Schreiben enthaltenen Behauptungen auf keine Rechtsgrundlagen gestützt habe.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung.

Die EASME habe insofern gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen, als sie

- weder inhaltlich auf die technischen Berichte und Vorschläge der Klägerin eingegangen sei noch auf ihre Anträge auf Vertragsänderung reagiert habe;

- nicht dafür gesorgt habe, dass in der kritischen Phase des Projekts ein *project officer* zur Verfügung stehe;
- gegen Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 ⁽¹⁾ verstoßen habe, und zwar hinsichtlich der in Abs. 2 geregelten Heranziehung unabhängiger Sachverständiger und der in Abs. 3 geregelten Anforderungen in Bezug auf Interessenkonflikte der unabhängigen Sachverständigen.

3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler.

Der EASME sei insofern ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie in dem mit der Belastungsanzeige übermittelten Quellenverzeichnis festgestellt habe, dass das Projekt grundsätzlich nicht den technischen und geschäftlichen Gesamtzielen entspreche, ohne bestimmte Tatsachen und Unterlagen zu berücksichtigen.

4. Missachtung der Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit.

Die EASME habe die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit missachtet, als sie von den von der Klägerin geltend gemachten Ausgaben in Höhe von 804 020,75 Euro Ausgaben in Höhe von 263 028,89 Euro als nicht förderfähig angesehen habe.

5. Missachtung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere des Erfordernisses der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.

Die EASME habe das Vorbringen der Klägerin zur Entwicklung der Marktbedürfnisse und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, das Projekt zu ändern, nicht berücksichtigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. 2013, L 347, S. 81).

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2020 — NV/eu-LISA

(Rechtssache T-661/20)

(2021/C 19/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Champetier)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 3. Februar 2020 aufzuheben, soweit damit ihm gegenüber ein Verweis verhängt wird;
- erforderlichenfalls die Entscheidung vom 3. August 2020 aufzuheben, mit der seine Beschwerde vom 9. April 2020 zurückgewiesen wurde;
- eine finanzielle Entschädigung für den immateriellen Schaden anzuordnen, der nach billigem Ermessen auf 5 000 Euro beziffert werden kann;
- die Erstattung der entstandenen Kosten anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats (2015-014) über Verwaltungsuntersuchungen vom 28. Januar 2015.
2. Verletzung der Verteidigungsrechte sowie Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Verletzung des Rechts, gehört zu werden, und darüber hinaus Verletzung der Vertraulichkeitspflicht.
3. Verstoß gegen die Art. 12, 12a, 17 und 19 des Statuts sowie Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung und zudem offensichtliche Beurteilungsfehler.
4. Verstoß gegen Art. 10 des Anhangs IX des Statuts (Disziplinarordnung) sowie Verletzung der Fürsorgepflicht.

Klage, eingereicht am 9. November 2020 — Sam McKnight/EUIPO — Carolina Herrera (COOL GIRL)

(Rechtssache T-670/20)

(2021/C 19/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sam McKnight Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard und J. Fuhrmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Carolina Herrera Ltd (New York, New York, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke „COOL GIRL“ — Anmeldung Nr. 16 681 975

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. August 2020 in der Sache R 689/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und, falls sich Carolina Herrera am Verfahren beteiligt, der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 11. November 2020 — Celler Lagravera/EUIPO — Cyclic Beer Farm (Cíclic)**(Rechtssache T-673/20)**

(2021/C 19/66)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien***Klägerin:* Celler Lagravera, SLU (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.L. Rivas Zurdo)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Cyclic Beer Farm, SL (Barcelona, Spanien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.*Streitige Marke:* Unionsbildmarke Cíclic — Anmeldung Nr. 17 948 980.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. August 2020 in der Sache R 465/2020-5.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie durch die Zurückweisung der Beschwerde der Celler Lagravera, SLU die Entscheidung Nr. B 3 071 125 der Widerspruchsabteilung bestätigt, die dem Widerspruch gegen alle Waren der Unionsmarke Nr. 17 948 980 Cíclic (fig.) für „Weine“ der Klasse 33 stattgegeben hat;
- der Partei oder den Parteien, die dieser Klage entgegentreten, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 12. November 2020 — Leonardo/Frontex**(Rechtssache T-675/20)**

(2021/C 19/67)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Leonardo SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Esposito, F. Caccioppoli und G. Calamo)*Beklagte:* Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache**Anträge**

Die Klägerin beantragt in der Sache, nach Prüfung der Unterlagen, die Gegenstand des Aktenzugangs und der betreffenden Herausgabe- oder Hinterlegungsanordnung sind, die angefochtene Handlung für nichtig zu erklären und folglich FRONTEx aufzutragen, der Klägerin unverzüglich die Unterlagen, die Gegenstand des zuvor genannten Aktenzugangs sind, herauszugeben sowie ihre Kosten zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Ablehnung des Antrags auf Zugang zu den Unterlagen des Vergabeverfahrens Nr. FRONTEX/OP/888/2019/JL/CG, das Gegenstand des vor dem Gericht der Europäischen Union anhängigen Verfahrens T-849/19 ist (darunter die Vergabeentscheidung, die Protokolle des Vergabeverfahrens, die vom Zuschlagsempfänger eingereichten Dokumente und alle anderen Unterlagen, die in die Verfahrensakten aufgenommen wurden).

Zur Stützung ihrer Klage rügt die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 erster Gedankenstrich und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43), gegen die Richtlinien 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. 2014, L 94, S. 1) und 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65), insbesondere gegen deren Art. 28 bzw. Art. 21, gegen Art. 161 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1), gegen die Management Board Decision Nr. 19 vom 23. Juli 2019 sowie gegen Art. 89 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2019, L 122, S. 1).

Hilfsweise rügt die Klägerin, dass FRONTEX nicht einmal teilweise Zugang zu den Unterlagen gewährt habe.

Klage, eingereicht am 13. November 2020 — Dr. August Wolff/EUIPO — Combe International (Vagisan)

(Rechtssache T-679/20)

(2021/C 19/68)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel (Bielefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Thünken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Combe International Ltd (New York, New York, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke Vagisan mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 10 985 168 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2020 in der Sache R 2459/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO Nr. 000018101 C vom 11. September 2019 aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Verfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 11. November 2020 — Novelis/Kommission**(Rechtssache T-680/20)**

(2021/C 19/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novelis Inc. (Mississauga, Ontario, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Völcker, T. Caspary und R. Benditz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 31. August 2020 in der Sache M.9076 — *Novelis/Aleris*, mit der der Antrag von Novelis auf Verlängerung der Abschlussfrist um einen Monat gemäß Klausel 49 der Verpflichtungszusagen von *Novelis/Aleris* zurückgewiesen wurde, insgesamt oder teilweise für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe:

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei unter Verstoß gegen das Kollegialprinzip vom stellvertretenden Generaldirektor der Generaldirektion Wettbewerb statt vom Kollegium der Kommissionsmitglieder erlassen worden.
 2. Zweiter Klagegrund: Ihr Recht auf Anhörung sei verletzt worden.
 3. Dritter Klagegrund: Es fehle eine Begründung, die es ihr ermögliche, ihre Verteidigungsrechte wirksam auszuüben.
 4. Vierter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei mit mehreren offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet und verkenne, dass sie einen triftigen Grund habe, eine Verlängerung zu beantragen. Darüber hinaus verstoße der angefochtene Beschluss aufgrund seiner Rechtsfolgen und der Verfügbarkeit weniger belastender Mittel gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
-

Klage, eingereicht am 13. November 2020 — OC/EAD**(Rechtssache T-681/20)**

(2021/C 19/70)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* OC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)*Beklagter:* Europäischer Auswärtiger Dienst**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
folglich
- den Beschluss vom 27. Januar 2020 insoweit aufzuheben, als damit ihr Schadensersatzantrag vom 27. September 2019 zurückgewiesen wurde;
- soweit erforderlich, den Beschluss vom 4. August 2020 insoweit aufzuheben, als damit ihre Beschwerde vom 17. April 2020 zurückgewiesen wurde;
- dem Beklagten aufzugeben, ihren immateriellen und finanziellen Schaden, der nach billigem Ermessen auf 20 000 Euro bzw. auf 580 889 Euro geschätzt wird, zu ersetzen;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 22a des Statuts der Beamten der Europäischen Union, Verstoß gegen Art. 3.3 der Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Zahlstellenverwalter des EAD, Verstoß gegen Art. 3 des Kodex der Berufsregeln des für die Finanzprüfung zuständigen Personals des EAD und Verstoß gegen Art. 2 des Beschlusses PROC HR(2011)008 des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik.
2. Verletzung der Fürsorgepflicht. Die Umsetzung der Klägerin sei ohne Beachtung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Stellen beschlossen worden und unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht durch dienstliche Interessen gerechtfertigt.
3. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Begründungspflicht, Verstoß gegen den Schutz persönlicher Daten sowie Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens.

**Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Legero Schuhfabrik/EUIPO — Rieker Schuh
(Schuhwaren)****(Rechtssache T-682/20)**

(2021/C 19/71)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Legero Schuhfabrik GmbH (Feldkirchen bei Graz, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rieker Schuh AG (Thayngen, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 1 451 421-0185

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. September 2020 in der Sache R 1650/2019-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 5 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 62 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 62 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Legero Schuhfabrik/EUIPO — Rieker Schuh (Schuhwaren)

(Rechtssache T-683/20)

(2021/C 19/72)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Legero Schuhfabrik GmbH (Feldkirchen bei Graz, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rieker Schuh AG (Thayngen, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 1 457 113-0405

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. September 2020 in der Sache R 1648/2019-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 5 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 62 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 62 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Legero Schuhfabrik/EUIPO — Rieker Schuh (Schuhwaren)

(Rechtssache T-684/20)

(2021/C 19/73)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Legero Schuhfabrik GmbH (Feldkirchen bei Graz, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rieker Schuh AG (Thayngen, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 1 457 113-0075

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. September 2020 in der Sache R 1649/2019-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 5 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 62 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 62 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Jinan Meide Casting u. a./Kommission**(Rechtssache T-687/20)**

(2021/C 19/74)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: Jinan Meide Casting Co. Ltd (Jinan, China) und 10 weitere Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Antonini, Rechtsanwältin E. Monard und Rechtsanwalt B. Maniatis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1210 der Kommission vom 19. August 2020 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus Temperguss und aus Gusseisen mit Kugelgraphit, mit Ursprung in der Volksrepublik China, hergestellt von Jinan Meide Castings Co., Ltd im Anschluss an das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-650/17 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden: Grundverordnung) und Verletzung des allgemeinen Grundsatzes des Rückwirkungsverbots. Nach Art. 10 Abs. 1 der Grundverordnung hätten, da die angefochtene Verordnung am 22. August 2020 in Kraft getreten sei, die Zölle nur auf Waren angewendet werden können, die ab dem 22. August 2020 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden seien. Daher verstießen die Vorschriften in der angefochtenen Verordnung zur Einführung und Erhebung von Zöllen ab dem 15. Mai 2013 gegen Art. 10 Abs. 1 der Grundverordnung und verletzten den allgemeinen Grundsatz des Rückwirkungsverbots.
2. Verletzung des allgemeinen Verbots der Rückwirkung von Maßnahmen der Union und des allgemeinen Grundsatzes der Rechtssicherheit.

3. Mit der Annahme der angefochtenen Verordnung habe die Kommission gegen Art. 266 AEUV verstoßen, da sie die zur Durchführung des Urteils des Gerichts in der Rechtssache T-650/17 erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen habe. Insbesondere sei mit der angefochtenen Verordnung dadurch, dass damit ab dem 15. Mai 2013 Zölle wiedereingeführt worden seien, außer Acht gelassen worden, dass durch dieses Urteil die Verordnung (EU) 2017/1146⁽³⁾ in Bezug auf Jinan Meide Casting Co., Ltd. (im Folgenden: JMCC) vollständig für nichtig erklärt worden sei, was dazu geführt habe, die gegenüber JMCC festgesetzten Zölle rückwirkend aus der Rechtsordnung der Union zu entfernen.
4. Dadurch, dass die Kommission rückwirkend Zölle festgesetzt habe, anstatt die weniger belastende Möglichkeit anzuwenden, Zölle nur für die Zukunft festzusetzen, sei sie über das zur Durchführung des Urteils des Gerichts in der Rechtssache T-650/17 erforderliche Maß hinausgegangen und habe damit den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt und gegen Art. 5 Abs. 1 und 4 EUV verstoßen.
5. Die angefochtene Verordnung verletze das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das ein durch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierter allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts sei. Der unmittelbar einschlägigste wirksame Rechtsbehelf gegen die rechtswidrige Festsetzung von Zöllen auf Einfuhren der Klägerinnen sei der, eine Nichtigerklärung und die damit verbundene Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Zölle zu erreichen.
6. Mit der angefochtenen Verordnung setze die Kommission einen Zoll für einen Zeitraum fest, in dem der Zoll gemäß Art. 103 des Zollkodex der Union⁽⁴⁾, der für die Erhebung der Zölle eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Tag der Einfuhr vorsehe, verjährt gewesen sei.
7. Die zollamtliche Erfassung der Waren von JMCC habe der Kommission keine Grundlage dafür geboten, im vorliegenden Fall rückwirkend Zölle festzusetzen. Auch sei die Kommission für eine Anordnung der zollamtlichen Erfassung unzuständig gewesen, und die Einfuhr von Waren von JMCC sei unter Verstoß gegen Art. 14 Abs. 5 der Grundverordnung zollamtlich erfasst worden.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 274, S. 20.

⁽²⁾ ABl. 2009, L 343, S. 51.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1146 der Kommission vom 28. Juni 2017 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ursprung in der Volksrepublik China und hergestellt von Jinan Meide Castings Co., Ltd (AbI. 2017, L 166, S. 23).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (AbI. 2013, L 269, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Freshly Cosmetics/EUIPO — Misiego Blázquez (IDENTY BEAUTY)

(Rechtssache T-688/20)

(2021/C 19/75)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Freshly Cosmetics, SL (Reus, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Roiger Bellostes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Francisco Misiego Blázquez (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke IDENTITY BEAUTY — Anmeldung Nr. 17 913 910

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. September 2020 in der Sache R 205/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung zurückzuweisen und die Eintragung der Unionsmarke Nr. 17 913 910 IDENTITY BEAUTY für alle ihre Waren und Dienstleistungen der Klasse 3 zuzulassen;
- dem Inhaber der älteren spanischen Marke die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 18. November 2020 — Iliad Italia/Kommission

(Rechtssache T-692/20)

(2021/C 19/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Iliad Italia SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Fosselard und D. Waelbroeck)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2020) 1573 final der Kommission vom 6. März 2020, keine Einwände gegen den angemeldeten Vorgang in der Sache M.9674 — Vodafone Italia/TIM/INWIT JV in der durch die Verpflichtungszusagen geänderten Form zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und mit dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt die Klage auf vier Gründe:

1. Erster Klagegrund: Die Verpflichtungszusagen enthielten keine klare Definition oder Quantifizierung der für die Erfüllung der Pflicht zur Bereitstellung ausreichend freien Raums erforderlichen Mindestleistung, die ein zentraler Pfeiler für die Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen sei.
2. Zweiter Klagegrund: In den Verpflichtungszusagen sei das Recht eines neuen Marktteilnehmers, vom Beginn der Umsetzung der Verpflichtungszusagen an die Bandbreite von 700 MHz abdeckende Hosting-Dienste zu erhalten, was für den effektiven Betrieb eines konkurrierenden Mobilfunknetzes unerlässlich sei, nicht ausdrücklich und eindeutig vorgesehen.

3. Dritter Klagegrund: Die Verpflichtungszusagen hinderten die Parteien nicht ausdrücklich und eindeutig daran, bei der Erfüllung ihrer Pflicht, neuen Marktteilnehmern Zugang zu gewähren, ungeeignete Standorte auszuwählen, und böten keinen Schutz vor Voreingenommenheit der Parteien bei der Auswahl, zu welchen Standorten Zugang gewährt werde.
4. Vierter Klagegrund: In den Verpflichtungszusagen sei ein unzureichendes und unklares Verfahren für die Gewährung von Zugang zu relevanten Standorten vorgesehen, was zur Folge habe, dass neue Marktteilnehmer die gemäß den Verpflichtungszusagen angebotenen Standorte nicht effektiv nutzen könnten.

Klage, eingereicht am 5. November 2020 — Hansol Paper/Kommission

(Rechtssache T-693/20)

(2021/C 19/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hansol Paper Co. Ltd (Seoul, Südkorea) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1524 der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem schwergewichtigen Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerin betrifft;
- der Kommission und jedem Streithelfer, der zur Unterstützung der Anträge der Kommission zum Verfahren zugelassen wird, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen Klagegrund, mit dem sie vorbringt, dass die Methodik der Kommission zur Ermittlung der Preisunterbietungs- und Zielpreisunterbietungsspannen der Klägerin gegen Art. 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 sowie gegen Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung verstoße.

Beschluss des Gerichts vom 28. Oktober 2020 — Grange Backup Power/Kommission

(Rechtssache T-110/18) ⁽¹⁾

(2021/C 19/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 14.5.2018.

Beschluss des Gerichts vom 23. Oktober 2020 — ZZ/EZB**(Rechtssache T-741/18)** ⁽¹⁾

(2021/C 19/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 18.3.2019.

Beschluss des Gerichts vom 27. Oktober 2020 — CH und CN/Parlament**(Rechtssache T-222/20)** ⁽¹⁾

(2021/C 19/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 201 vom 15.6.2020.

Beschluss des Gerichts vom 27. Oktober 2020 — CH und CN/Parlament**(Rechtssache T-490/20)** ⁽¹⁾

(2021/C 19/81)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 5.10.2020.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE